

Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen

Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Stand August 2009	6
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (BBRBetrieb) Stand September 2020	23
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft und land- und forstwirtschaftlich nahe Betriebe (BBRLand) Stand September 2020	45
Landwirtschaft – Plusdeckung Stand September 2020	68
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vereinshaftpflichtversicherung (BBRVerein) Stand September 2020	71
Zusatzbedingungen für Bauhandwerker (ZBBau) Stand September 2020	89
Zusatzbedingungen für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (ZBGast) Stand September 2020	97
Zusatzbedingungen für das Unterrichtswesen (Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten) (ZB-Schule) Stand September 2020	100
Zusatzbedingungen für Kfz-Dienstleistungsbetriebe (ZB-KFZ) Stand September 2020	102
Zusatzbedingungen für besondere Betriebsarten und Zusatzklauseln Stand September 2020	105
Zusatzbedingungen EXCLUSIV Green Fair Play Plus Stand September 2020	111
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Veranstalterhaftpflichtversicherung (BBRkurzfristig) Stand September 2020	113
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Saisonhaftpflichtversicherung für Winterdienst (BBRWinter) Stand September 2020	123
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur gewerblichen Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (BBRHuG) Stand September 2020	128
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur gewerblichen Bauherrenhaftpflichtversicherung (BBRBauherr) Stand September 2020 ..	133
Umweltversicherung (UmVOB) Stand September 2020	137
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Produkthaftpflichtversicherung (Produkthaftpflicht-Modell) (ProdHaft) Stand September 2020	160
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Rückrufkosten für Hersteller- und Handelsbetriebe Stand September 2020	168
Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet) Stand September 2020	178
Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligung) Stand September 2020	181

Vertragsbestimmungen

Vertragsgrundlagen Haftpflicht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den

- **Allgemeinen Vertragsbestimmungen**
- **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)**
- **Besonderen Bedingungen gewerbliche Haftpflicht**
(gelten nur, soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert)
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (BBRBetrieb)
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft und land- und forstwirtschaftlich nahe Betriebe (BBRLand)
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vereinshaftpflichtversicherung (BBRVerein)
 - Zusatzbedingungen für Bauhandwerker (ZBBau)
 - Zusatzbedingungen für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (ZBGast)
 - Zusatzbedingungen für das Unterrichtswesen (Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten) (ZBSchule)
 - Zusatzbedingungen für Kfz-Dienstleistungsbetriebe (ZBKFZ)
 - Zusatzbedingungen für besondere Betriebsarten und Zusatzklauseln
 - Zusatzbedingungen EXCLUSIV Green Fair Play Plus
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Veranstalterhaftpflichtversicherung (BBRkurzfristig)
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Saisonhaftpflichtversicherung für Winterdienst (BBRWinter)
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur gewerblichen Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (BBRHuG)
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur gewerblichen Bauherrenhaftpflichtversicherung (BBRBauherr)
 - Umweltversicherung (UmVOB)
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung (Produkthaftpflicht-Modell) (ProdHaft)
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Rückrufkosten für Hersteller- und Handelsbetriebe
 - Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet)
 - Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligung)
- **etwaigen besonderen Vereinbarungen, den gesetzlichen sowie den nachfolgenden Bestimmungen**

Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Tarifvarianten

- Betriebshaftpflicht
- Vereinshaftpflicht
- Veranstalterhaftpflicht
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
- Bauherrenhaftpflicht

Erläuterungen zu den Versicherungssummen

Die Grundversicherungssummen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie der beigefügten Vertragsübersicht.

Höchstersatzleistungssummen (Sublimits)

Soweit zu einzelnen Deckungserweiterung im Versicherungsschein, seinen Nachträgen, der beigefügten Vertragsübersicht oder besonderen Bedingungen Höchstersatzleistungssummen vereinbart sind, handelt es sich nicht um eigenständige Versicherungssummen, sondern sie stehen innerhalb der Grundversicherungssumme für sonstige Schäden zur Verfügung.

Versicherungssummen Umweltrisiken

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen dieses Vertrages zur Verfügung. Soweit es sich bei den Grundversicherungssummen um getrennte Versicherungssummen für Personen- und sonstige Schäden handelt, ist die Ersatzleistungssumme zur Umweltschadens-Basisversicherung auf die Versicherungssumme für sonstige Schäden begrenzt.

Innerhalb der Ersatzleistungssumme zur Umweltschadens-Basisversicherung ist die Ersatzleistung je Einzelschaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt auf:

500.000 Euro Kosten für die Ausgleichssanierung
(Umweltversicherung Ziffer I, 4.1.3 und Ziffer III, 5.1.3)

500.000 Euro	Vorsorgeversicherung (Umweltversicherung Ziffer I, 4.1.4 und Ziffer III, 8.1.2)
500.000 Euro	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls (Umweltversicherung Ziffer I, 4.1.5 und Ziffer III, 9)
1.000.000 Euro	Zusatzbaustein 1 – sofern vereinbart (Siehe Versicherungsschein und Anlagen)
500.000 Euro	Zusatzbaustein 2 – sofern vereinbart (Siehe Versicherungsschein und Anlagen)

Jahresmaximierung

Soweit im Versicherungsschein, seinen Nachträgen, einer Vertragsübersicht oder besonderen Bedingungen keine andere Vereinbarung getroffen ist, steht die vereinbarte Grundversicherungssumme für alle Schäden eines Versicherungsjahres dreimal und für mitversicherte Umweltrisiken einmal zur Verfügung.

Art der Versicherung

Betriebshaftpflichtversicherung (bei einem Betrieb oder Beruf)

Wir schützen Sie als Unternehmer einschließlich aller der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen vor gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter: Wir prüfen die Frage, ob und in welcher Höhe Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Sind Sie zum Schadensersatz verpflichtet, leisten wir Wiedergutmachung des Schadens in Geld. Sind Sie nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wehren wir unberechtigte Schadensersatzansprüche ab. Kommt es darüber zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, führen wir den Prozess und tragen die dafür anfallenden Kosten. Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie den für die jeweiligen Risiken geltenden Besonderen Bedingungen und Klauseln.

Vereinshaftpflichtversicherung (für einen Verein)

Wir schützen Sie als Vereinsvorstand sowie für den Verein tätige Mitglieder oder Mitarbeiter vor gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter: Wir prüfen die Frage, ob und in welcher Höhe Sie zum Schadenersatz verpflichtet sind. Sind Sie zum Schadensersatz verpflichtet, leisten wir Wiedergutmachung des Schadens in Geld. Sind Sie nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wehren wir unberechtigte Schadensersatzansprüche ab. Kommt es darüber zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, führen wir den Prozess und tragen die dafür anfallenden Kosten. Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie den für die jeweiligen Risiken geltenden Besonderen Bedingungen und Klauseln.

Veranstalterhaftpflichtversicherung

Wir schützen Sie als Veranstalter einschließlich aller der zur Vertretung des Veranstalters befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Veranstalter stehen vor gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter: Wir prüfen die Frage, ob und in welcher Höhe Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Sind Sie zum Schadensersatz verpflichtet, leisten wir Wiedergutmachung des Schadens in Geld. Sind Sie nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wehren wir unberechtigte Schadensersatzansprüche ab. Kommt es darüber zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, führen wir den Prozess und tragen die dafür anfallenden Kosten. Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie den für die jeweiligen Risiken geltenden Besonderen Bedingungen und Klauseln.

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht versichert Sie gegen Schäden, für deren Verhinderung Sie als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer verantwortlich sind. Hier kommen beispielsweise Schäden in Betracht, die durch Schadhaftekeit von Treppen und Wegen, mangelhafter Beleuchtung, Glätte oder Verschmutzung von Gehwegen entstehen oder von sich lösenden Gebäudeteilen ver-

ursacht werden. Mitversichert sind beispielsweise auch Schäden bei kleineren Bauvorhaben, für die Sie als Bauherr haften.

Bauherrenhaftpflicht

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden aus der Gefahr, die aus einer Baustelle auf Ihrem Grundstück hervorgeht.

Umweltversicherung

Wir schützen Sie als Inhaber von umweltgefährdenden Anlagen vor gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Des Weiteren schützen wir Sie bei der Ausübung Ihres Berufes und/oder als Unternehmer einschließlich aller der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen, bei Vereinen schützen wir Sie als Vereinsvorstand sowie alle für den Verein tätige Mitglieder oder Mitarbeiter vor gesetzlichen Ansprüchen öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Wir prüfen die Frage, ob und in welcher Höhe Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Sind Sie zum Schadensersatz verpflichtet, leisten wir Wiedergutmachung des Schadens in Geld. Sind Sie nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wehren wir unberechtigte Schadensersatzansprüche ab. Kommt es darüber zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, führen wir den Prozess und tragen die dafür anfallenden Kosten.

Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), sowie den Besonderen Bedingungen zur Umweltversicherung/Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung)“ und den für die jeweiligen Risiken geltenden weiteren Besonderen Bedingungen und Klauseln.

Abrechnung

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt:

- etwaige Änderungen des Betriebscharakters
- Änderungen der Beitragsberechnungsgrundlagen (Erhöhung, Reduzierungen)
- Höhe des Bruttojahresmietwertes
- Art und Anzahl der vorhandenen Nebenrisiken (z. B. Tiere, Maschinen etc.)
- etwaige Änderungen des mitversicherten Umweltrisikos
- etwaige Änderungen mitversicherter privater Risiken

Vertragsbeginn/- Ablauf

Vertragsbeginn ist frühestens der Tag der Antragstellung. Ein Vertragsbeginn vor diesem Zeitpunkt ist unzulässig. Die Vertragsdauer darf höchstens drei Jahre betragen, dies gilt auch bei Ersatzverträgen.

Aushändigung der Vertragsbedingungen

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen und die Versicherungsbedingungen inklusive Klauseln haben Sie vor Vertragsabschluss erhalten, entweder in Papierform, auf einem Datenträger (USB / CD) oder Sie konnten die Dokumente online einsehen und abspeichern.

Unterschriften

Der Antrag und etwaige Fragebögen, Risikobeschreibung und Lagepläne sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Anträgen von Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Stand August 2009

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4 **Vorsorgeversicherung**

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- 4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 Versicherungsschutz in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- 4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- 4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

- 4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

- 4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 **Leistungen der Versicherung**

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 6 Begrenzung der Leistungen**
- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der

Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 **Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

- 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffern 7.4 und 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - 7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - 7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - 7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffern 7.6 und 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt nicht
- 7.10.1 im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder
- 7.10.2 für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 7.13.1 gentechnische Arbeiten,
- 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- 7.13.3 Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
 - 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9 **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag**
 - 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 - 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10 **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**
- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.
- 11 **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 **Beitragsregulierung**

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 **Beitragsangleichung**

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch

fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt,

in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 **Rücktritt**

23.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechnen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

23.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

23.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte

23.4 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 **Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

- 27 **Mitversicherte Person**
- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 28 **Abtretungsverbot**
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 29 **Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30 **Verjährung**

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 **Zuständiges Gericht**

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur
Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (BBRBetrieb)**

Stand September 2020

- 1 Allgemeiner Teil
 - 1.1 Versichertes Risiko
 - 1.2 Mitversicherte Personen
 - 1.3 Beitragsberechnung
- 2 Mitversicherung von Nebenrisiken
- 3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 3.1 Vorsorgeversicherung
 - 3.2 Versehensklausel
 - 3.3 Vermögensschäden
 - 3.3.1 sonstige Vermögensschäden
 - 3.3.2 Vermögensschäden Datenschutz
 - 3.4 Auslandsschäden
 - 3.5 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 3.6 Subunternehmer
 - 3.7 Schlüsselverlust
 - 3.8 Abhandenkommen von Sachen
 - 3.9 Vertraglich übernommene Haftpflicht
 - 3.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - 3.11 Schiedsgerichtsvereinbarungen
 - 3.12 Mietsachschäden
 - 3.13 Tätigkeitsschäden
 - 3.13.1 Be- und Entladeschäden
 - 3.13.2 Leitungsschäden
 - 3.13.3 sonstige Tätigkeitsschäden
 - 3.13.4 Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück
 - 3.13.5 Hufbeschlagnahme (Bei Hufschmied)
 - 3.14 Abwasserschäden
 - 3.15 Mitversicherung des Kfz-Haftpflichttrisikos
 - 3.16 Arbeits- und Liefergemeinschaften
 - 3.17 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
 - 3.18 Strahlenschäden
 - 3.19 Produkthaftpflicht
 - 3.19.1 Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
 - 3.19.2 erweiterte Produkthaftpflicht - soweit vereinbart -
 - 3.20 Fair Play Klausel
 - 3.21 Erweiterter Strafrechtsschutz
- 4 Nicht versicherte Risiken
- 5 Kumulsklausel
- 6 Besondere Vereinbarungen zu ausgesuchten Betriebsarten

Versichert ist auf Grundlage der AHB und der sonstigen Vereinbarungen zu diesem Vertrag die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem vorstehenden Betrieb und/oder Beruf. Versichert sind hierbei Tätigkeiten und Behandlungen, die zum Berufsbild gehören und die der Versicherungsnehmer aufgrund von Aus- und Fortbildung ausüben darf.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Versichertes Risiko

1.1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

1.1.2 Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung), es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

1.1.3 Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

1.1.4 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und/oder Betriebseinstellung nicht aus anderen Gründen (z. B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von bis zu fünf Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung. Bei Änderung der Rechtsform oder Veräußerung des Unternehmens kann je nach konkreter Sach- und Rechtslage des Einzelfalles eine entsprechende Vereinbarung erfolgen.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dgl.) gem. § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft;

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen, Angestellten und Arbeiter (einschließlich Praktikanten, Hospitanten, Personen nach Bundesfreiwilligendienst oder sonstige ehrenamtliche Personen) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Betrieb des Versicherungsnehmers verursachen.

- 1.2.3 der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes. Dies gilt in dem Umfang nicht, in dem die angestellten Betriebsärzte aus einer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehenden selbständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz beanspruchen können.

zu Ziffer 1.2.2 und 1.2.3 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 1.2.4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 1.2.5 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4.3 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- 1.2.5.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person angestellt ist;
- 1.2.5.2 Sachschäden;
- 1.2.5.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (siehe Ziffer 3.3.2), soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen/ Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privathaftpflichtversicherung).
- 1.2.6 **Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers**
Eingeschlossen sind - abweichend von 7.5.3 AHB - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

1.3 Beitragsberechnung

- 1.3.1 Berechnung des Beitrags erfolgt als vorläufiger, im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag auf der Grundlage des Produktions- und Tätigkeitsprogramms und soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt ist auf der Grundlage
- 1.3.1.1 des Brutto-Jahresumsatzes (ohne Mehrwertsteuer), oder
- 1.3.1.2 der effektiven Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme einschließlich der Entgelte für eingegliederte Arbeitnehmer fremder Stammfirmen, oder
- 1.3.1.3 der Anzahl tätiger Personen (mit und ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken), oder
- 1.3.1.4 sonstige Berechnungsgrundlagen gemäß Versicherungsschein, sowie
- 1.3.1.5 der beitragspflichtigen Zusatzrisiken.
- 1.3.2 Ziffer 15 AHB bezieht sich nur auf die Ziffern 1.3.1.3 bis 1.3.1.5 und die Mindestbeiträge der Ziffern 1.3.1.1 bis 1.3.1.5.
- 1.3.3 Zur endgültigen Beitragsabrechnung übermittelt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres evtl. eingetretene wesentliche Änderungen des Produktions- und Tätigkeitsprogramms, sonstige Änderungen des Betriebscharakters sowie Änderungen bei beitragspflichtigen Zusatz-

risiken sowie die mengenmäßigen Veränderungen der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer 1.3.1.

2 Mitversicherung von betrieblichen Nebenrisiken

Mitversichert ist - auch ohne besondere Anzeige - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- 2.1 als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von **betriebseigenen Gebäuden, Räumen oder Flächen** (auch teilweise) an Dritte, nicht jedoch Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder kurzfristige Vermietung an Übernachtungsgäste (z. B. als Betrieb eines Campingplatz).

Versichert sind Schäden infolge von Verstößen gegen die dem Versicherungsnehmer in den o.g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).

Mitversichert ist hinsichtlich der Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten.
- 2.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- 2.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.
- Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 2.1.4 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Soweit vorstehender Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung). Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche Dritter wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) keine Anwendung.

- 2.2 als Tierhalter (z. B. betriebseigener Wachhund) mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt.

- 2.3 aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der Abgabe elektrischer Energie.

- 2.4 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden. Mitversichert ist die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie die Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen.
- 2.5 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen).
- 2.6 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- 2.7 aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonal zur ärztlichen Betreuung und Untersuchung der Betriebsangehörigen, Leistung „Erster Hilfe“ und Überwachung hygienischer Erfordernisse im Betrieb.
Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitäts-einrichtungen, in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an Betriebsangehörige. In Abänderung von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10.2 AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von deckungsvorsorgefreien Röntgenapparaten zu medizinischen Untersuchungszwecken durch den Betriebsarzt oder dessen Hilfspersonal verbunden sind. Diese Deckungserweiterung findet für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) keine Anwendung.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus dienstlichen Verrichtungen im Betrieb. In Abänderung von Ziffer 7.4.3 AHB sind Schadenersatzansprüche der Betriebsangehörigen gegen die Betriebsärzte eingeschlossen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.8 aus der Unterhaltung und dem Einsatz einer Betriebs- oder Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes.
- 2.9 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und dergleichen), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt.
- 2.10 aus dem erlaubten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und deren Überlassung an mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Betriebsangehörige. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

- 2.11 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen.
- 2.12 aus Besitz und Gebrauch von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte.
- 2.13 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen und der Benutzung von Anlagen der Deutsche Bahn AG.
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinausgehende zusätzlich vereinbarte Haftung) des Versicherungsnehmers sowie – abweichend von Ziffer 7.7. AHB – die Haftpflicht wegen Waggonbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (bei Be- und Entladeschäden siehe jedoch Ziffer 3.12.1).
- 2.14 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes.
- 2.15 aus dem Besitz und der Unterhaltung von Kraftfahrzeugpflegestationen, Tankstellen und Tankanlagen, auch wenn sie von Betriebsangehörigen und gelegentlich Betriebsfremden in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt auch die Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige sowie gelegentlich an Betriebsfremde. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Bei Schäden an den Fahrzeugen und deren Inhalt bleibt es bei den Ausschlüssen gemäß Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB.
- 2.16 aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes; die Ausschlüsse gemäß Ziffern 7.10 (a) und (b) bleiben unberührt.
Nicht versichert sind Ansprüche
- wegen Schäden am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördliche Vorschriften;
 - wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes**
Soweit im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in den folgenden Bedingungen und Klauseln nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ersatzleistung je nach Vereinbarung in Höhe der Grundversicherungssumme für Sachschäden bzw. in Höhe der Pauschalversicherungssumme vereinbart.
- 3.1 Vorsorgeversicherung**
Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Dieser beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.
Für die Vorsorgeversicherung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.
Die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung gelten nicht für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- sowie Umweltschadenversicherung).
- 3.2 Versehensklausel**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des Betriebes liegen

und weder nach den Allgemeinen noch besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreintritt an zu entrichten.

Die Bestimmungen der Versehensklausel gelten nicht für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- sowie Umweltschadenversicherung).

3.3 Vermögensschäden

3.3.1 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 3.3.1.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 3.3.1.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 3.3.1.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 3.3.1.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 3.3.1.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 3.3.1.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 3.3.1.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 3.3.1.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 3.3.1.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 3.3.1.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 3.3.1.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 3.3.1.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3.2 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4.1 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.4 **Auslandsschäden**

- 3.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- 3.4.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 3.4.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren.
- 3.4.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind, nicht jedoch USA, US-Territorien oder Kanada;
- 3.4.1.4 aus Tätigkeiten der versicherten Art im In- oder Ausland, nicht jedoch in USA, US-Territorien oder Kanada;

zu 3.4.1.2 und 3.4.1.4

Versicherungsschutz besteht nach deutschem oder jeweiligem Landesrecht.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.) aller Art.

- 3.4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 1.2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 3.4.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.4.5 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 Euro
Kosten gelten als Schadensersatzleistungen. Die Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schadenereignissen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.
- 3.5 **Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**
Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder

Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 Euro

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen. Die Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schadenereignissen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

3.6 Subunternehmer

Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen einschließlich Transportunternehmen (insoweit abweichend von Ziffer 4.3) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

3.7 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Nicht versichert ist/sind:

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

3.8 Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

3.9 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

3.10 **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

3.11 **Schiedsgerichtsvereinbarungen**

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

3.12 **Mietsachschäden**

3.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.12.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden einschließlich Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB - durch Abwasser.

3.12.3 Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum (als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu 30 Tage) gemieteten, geliehenen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen einschließlich deren Abhandenkommen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.16 haben weiterhin Geltung.

Soweit im Versicherungsschein keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung innerhalb der Pauschalversicherungssumme 100.000 Euro je Einzelschaden (einfach maximiert im Versicherungsjahr), die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigen Schaden 100 Euro.

3.12.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5.1 Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbundene sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- Schäden an Kraftfahrzeugen und Anhängern, einschließlich Motorrädern, nicht jedoch selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen,
- wegen Vermögensfolgeschäden.

Hinweis:

Bei der Mietsachschadendeckung handelt es sich nicht um eine Kaskoversicherung. Das bedeutet, es wird bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter (Verleiher) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (Ziffer 1.1 AHB) gewährt.

3.13 **Tätigkeitsschäden**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

3.13.1 **Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

3.13.2 **Leitungsschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigem Schaden 100 Euro.

3.13.3 **Sonstige Tätigkeitsschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.
- Schäden an Tieren durch Hufbeschlag

Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigem Schaden 100 Euro.

3.13.4 **Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück**

(Falls besonders vereinbart (siehe Vertragsübersicht))

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen,
- der Beschädigung von Kraftfahrzeugen und Motorrädern
- der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen;
- Schäden an Tieren durch Hufbeschlag

Die Ersatzleistung beträgt je Einzelschaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres 100.000 Euro. Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigem Schaden 200 Euro.

3.13.5 **Hufbeschlag (bei Hufschmied)**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen. Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigem Schaden 100 Euro.

3.13.6 Soweit vorstehende Einschlüsse auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfassen, besteht kein Versicherungsschutz über die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung).

3.14 **Abwasserschäden**

Eingeschlossen sind – in Abweichung von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

3.15 **Mitversicherung des Kfz-Haftpflichtrisikos**

3.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

3.15.1.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

3.15.1.2 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

3.15.1.3 Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

3.15.1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

3.15.1.5 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

zu 3.15.1.1 bis 3.15.1.5:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Hierfür gilt:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
- ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

3.15.2 Auch ohne besondere Vereinbarung ist im Umfang von Ziffer 3.15.1 mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von kurzfristig und ohne Entgelt überlassenen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Hub- und Gabelstaplern zum sofortigen Be- und Entladen eigener Fahrzeuge.

3.15.3 **Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach K zu versichern.

3.15.4 **Erläuterung mitversicherte Anhänger**

Nicht versicherungspflichtige Anhänger sind über die Betriebshaftpflicht versichert, solange diese nicht im Fahrbetrieb durch eine versicherungspflichtige Zugmaschine (auch Kraftfahrzeuge allgemein) bewegt werden, in diesem Fall sind die Anhänger über die Zugmaschine versichert.

Versichert bleiben Ansprüche Dritter, soweit der Schaden nicht durch den Fahrbetrieb, sondern durch eine mangelhafte Wartung des Anhängers entstanden ist, einschließlich daraus resultierende Regressansprüche des K-Versicherers, auch dann besteht kein Direktanspruch.

3.15.4.1 Standrisiko für einen nicht versicherungspflichtigen Anhänger ist immer BHV;

3.15.4.2 Fahrbetrieb für einen (an sich) nicht versicherungspflichtigen Anhänger richtet sich nach der Zugmaschine, nicht versicherungspflichtige Anhänger sind im Fahrbetrieb über die Zugmaschine versichert.

3.16 **Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemein-

schaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 3.16.1 Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis
 - 3.16.1.1 nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der vom Versicherungsnehmer selbst verursacht wurde, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
 - 3.16.1.2 nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht.
Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft.
- 3.16.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 3.16.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 3.16.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 3.16.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 3.16.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 3.16.1 bis 3.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- 3.17 **Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**
Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen
 - bei Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
 - bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
 Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 3.18 **Strahlenschäden**
 - 3.18.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masengeräten.
 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

3.18.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

3.18.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

3.19 **Produkthaftpflicht**

3.19.1 Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

3.19.2 Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (im Falle besonderer Vereinbarung)

Die Versicherung des Erweiterten Produkthaftpflicht-Risikos erfolgt nach den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell). Sofern die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung vereinbart ist, entfällt der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.19.1.

3.20 **Fair Play Klausel**

3.20.1 **Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

3.20.2 **Änderungen des Bedingungswerkes**

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei den Ostangler Versicherungen als mitversichert.

3.20.3 **Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadenmeldungen**

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

3.20.4 **Sachverständigengutachten**

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

3.21 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

3.21.1 Ziffer 5.3 der AHB gilt nicht, hierfür gilt:

In einem Strafverfahren, wegen eines Ereignisses, dass einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

3.21.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

3.21.3 Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes:

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

3.22 **Energieerzeugung**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr (sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind), sowie aus dem Betrieb von

- Photovoltaikanlagen und Solaranlagen
- stationären Kraftquellen (z. B. Trafostationen, BHKWs),

soweit sich die jeweilige Anlage auf eigenen Betriebsgrundstücken des versicherten Betriebes befinden.

Für mitversicherte Anlagen gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der mitversicherten Anlage zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher). Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)), oder gleichen Regelungen in direkt vergleichbaren Verordnungen, handelt.

4 **Nicht versicherte Risiken**

4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

4.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf

Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

- 4.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 4.1.3 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 4.1.4 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise);
- 4.1.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 4.1.6 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.
- 4.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag / auf der Deckungsnote ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
 - 4.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - 4.2.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
 - 4.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
 - 4.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
 - 4.2.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 4.3 **Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge** (Siehe aber auch Ziffer 3.15)
 - 4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
 - 4.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - 4.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 4.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn

keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.4 Luft-/Raumfahrzeuge

- 4.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 4.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

4.5 **Brand- und Explosionsschäden**

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5 **Kumulklausel**

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Betriebshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus beiden Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebshaftpflicht- bzw. der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

6 **Besondere Vereinbarungen zu ausgesuchten Betriebsarten**

6.1 Soweit auch Tätigkeiten aus Heilnebenberufen ausgeführt werden, gelten **besondere Vereinbarungen für Heilwesen:**

6.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Durchführung von Hausbesuchen;
- aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen;
- aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübungen);

6.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten, für die eine besondere Ausbildung als Arzt, Heilpraktiker oder Krankenschwester/Krankenpfleger erforderlich ist.

6.1.3 Nicht versicherbare Heilberufe oder Heilnebenberufe - hierfür besteht auch kein Versicherungsschutz über Vorsorgeversicherung - für Tätigkeiten als

- Arzt/Ärztin (alle Fachrichtungen) – ambulant oder stationär
- Chiropraktiker/-in
- Hebamme
- Heilpraktiker/-in
- Tierarzt/Tierärztin

Soweit vorstehende Tätigkeiten ausgeführt werden gelten nicht die Bestimmungen zur Vorsorge oder Erhöhung und Erweiterung.

6.1.4 **Abhandenkommen von Patienten-, Besucher- und Belegschaftshabe**

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen der von Patienten, Begleitern, Besuchern und Betriebsangehörigen eingebrachten Sachen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

6.1.5 **Veranstaltungen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Teilnahme an Seminaren;
- aus der Durchführung von Seminaren im Inland mit bis zu 250 Besuchern. Seminare mit mehr als 250 Besuchern bedürfen der besonderen Vereinbarung.

6.2 **Taxiunternehmen / einschließlich Rikscha**

Für Taxiunternehmen / einschließlich Rikscha gilt

Eingeschlossen ist in Abweichung von Ziffer 7.7.1 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, die durch die zur Versicherung gemeldeten Taxis / Mietwagen/Rikschas befördert wurden. Für den Versicherungsschutz ist es ohne Belang, ob diese Sachen während der Fahrt, während des Einladens oder Ausladens oder anlässlich der Weiterbeförderung per Hand beschädigt wurden. Insoweit beruft sich der Versicherer auch nicht auf die "Kraftfahrzeugklausel".

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche

- aus Abhandenkommen von Sachen,
- aus der Beförderung von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen sowie von Transplantaten und Blut oder Blutprodukten,
- aus Folgeschäden.

Die Ersatzleistung bemisst sich nach den Wiederinstandsetzungskosten, höchstens aber nach dem Zeitwert. Die Höchstersatzleistung für Schäden an beförderten elektronischen Gegenständen (z. B. Laptops, Unterhaltungselektronik, etc.) Schäden beträgt 2.500 Euro je Versicherungsfall und an sonstigen beförderten Gegenständen 5.000 Euro je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung ist zweifach maximiert.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 Prozent, mindestens 250 Euro selbst zu tragen.

6.3 **Transport-, Fuhr- und Speditionsbetriebe**

Für Transport-, Fuhr- und Speditionsbetriebe gilt

6.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus Besitz und Unterhaltung einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt für den Eigenbedarf einschließlich gelegentlicher Wartung und Reparatur fremder Fahrzeuge. Nicht mitversichert sind jedoch Schäden an diesen Fahrzeugen, die Mitversicherung derartiger Schäden bedarf der besonderen Vereinbarung;
- aus Besitz, Verwendung sowie Verleih von Containern, nicht jedoch von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern u. ä. Die Versicherung des Umweltrisikos (z. B. als WHG-Anlage) bedarf der besonderen Vereinbarung. Für Container, die mit einem Fahrgestell verbunden sind oder die mit einem Kraftfahrzeug transportiert werden, besteht Versicherungsschutz nur über die betreffende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.

- aus dem Besitz und der Verwendung von Wechselaufbauten für LKW, LKW-Anhänger und Auflieger im abgestellten Zustand und solange die Aufbauten nicht mit einem Fahrgestell verbunden sind. Die Versicherung des Umweltrisikos (z. B. als WHG-Anlage) bedarf der besonderen Vereinbarung. Für Wechselaufbauten, die mit einem Fahrgestell verbunden sind, besteht Versicherungsschutz nur über die für das Fahrgestell abgeschlossene Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.

6.3.2 Schäden an fremden Be- und Entladevorrichtungen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen Dritter entstehen, welche dem Versicherungsnehmer auf fremden Grundstücken kurzfristig zu Be- und Entladearbeiten bei bzw. von Kunden zur Verfügung gestellt oder von ihm benutzt werden. Auf Ziffer 3.15 wird hingewiesen.

6.3.3 Fehlerhafte Einweisung von fremden Kraftfahrzeugen (z. B. Autokräne, LKW) gem. Ziffer 4.1 der Zusatzbedingungen für besondere Betriebsarten und Zusatzklauseln.

6.3.4 Rangierschäden mit fremden Kraftfahrzeugen gem. Ziffer 4.2 der Zusatzbedingungen für besondere Betriebsarten und Zusatzklauseln.

6.4 **Bildende Künstler** **Für bildende Künstler gilt**

6.4.1 Der Begriff bildende Kunst hat sich seit dem frühen 19. Jahrhundert im deutschen Sprachraum als Sammelbegriff für die visuell gestaltenden Künste eingebürgert („bildend“ bedeutet hier „gestaltend“). Zu den Kunstgattungen der bildenden Kunst zählten ursprünglich die Baukunst, Bildhauerei, Malerei, Zeichnung, Grafik und Fotografie sowie das Kunsthandwerk.

6.4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus Besitz und Unterhaltung einer eigenen Werkstatt/eigenes Atelier (Hinweis: als "eigene" gelten auch auf Dauer gemietete Räume);
- aus der Durchführung von Ausstellungen und Workshops in eigenen Räumen;
- weltweit (ohne USA/Kanada) Aufstellen, Aufhängen und Standrisiko eigener Kunstobjekte auf fremden Grundstücken solange sie sich im Eigentum des Künstlers befinden und während der Vertragslaufzeit dieses Vertrages;
- weltweit Verkauf der eigenen Kunstobjekte (für USA/Kanada gilt eine Selbstbeteiligung von 5.000 Euro);
- weltweit (ohne USA/Kanada) Lieferung, Auf- und Abbau eigener Kunstobjekte;
- weltweit (ohne USA/Kanada) Vorführungen auf (Mittelalter-)Märkten, Messen und Ausstellungen.

6.4.3 Nicht versicherbare bildende Künstler - hierfür besteht auch kein Versicherungsschutz über Vorsorgeversicherung – ist Baukunst/Kunst am Bau. Soweit vorstehende Tätigkeiten ausgeführt werden gelten nicht die Bestimmungen zur Vorsorge oder Erhöhung und Erweiterung.

6.4.4 **Nebentätigkeit als Restaurator**

Soweit die gesetzliche Haftpflicht als Restaurator(in) mitversichert ist - siehe Beitragsberechnung Versicherungsschein/Nachtrag - sind Tätigkeitsschäden gem. Ziffern 3.13.3 und 3.13.4 der für diese Tätigkeiten auf 100.000 Euro je Einzelschaden und Versicherungsjahr begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt für derartige Schäden 20 Prozent, mindestens 500 Euro.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur
Betriebshaftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft und
land- und forstwirtschaftlich nahe Betriebe (BBRLand)

Stand September 2020

- 1 Allgemeiner Teil
 - 1.1 Versichertes Risiko
 - 1.2 Mitversicherte Personen
 - 1.3 Beitragsberechnung
- 2 Mitversicherung von betrieblichen Nebenrisiken
- 3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 3.1 Vorsorgeversicherung
 - 3.2 Versehensklausel
 - 3.3 Vermögensschäden
 - 3.3.1 Sonstige Vermögensschäden
 - 3.3.2 Vermögensschäden Datenschutz
 - 3.4 Auslandsschäden
 - 3.5 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 3.6 Subunternehmer
 - 3.7 Schlüsselverlust
 - 3.8 Abhandenkommen von Sachen
 - 3.9 vertraglich übernommene Haftpflicht
 - 3.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - 3.11 Schiedsgerichtsvereinbarungen
 - 3.12 Mietsachschäden
 - 3.13 Gewahrsamsschäden
 - 3.14 Tätigkeitsschäden
 - 3.14.1 Be- und Entladeschäden
 - 3.14.2 Leitungsschäden
 - 3.14.3 sonstige Tätigkeitsschäden
 - 3.14.4 Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück
 - 3.13.5 Hufbeschlag (bei Hufschmied)
 - 3.15 Mitversicherung des Kfz-Haftpflichttrisikos
 - 3.16 Arbeits- und Liefergemeinschaften
 - 3.17 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
 - 3.18 Strahlenschäden
 - 3.19 Produkthaftpflicht
 - 3.20 Energieerzeugung
 - 3.21 Tierhaltung
 - 3.22 Fair Play Klausel
 - 3.23 Erweiterter Strafrechtsschutz
 - 3.24 Abwasserschäden
- 4 Nicht versicherte Risiken
- 5 Kumulklause

Versichert ist auf Grundlage der AHB und der sonstigen Vereinbarungen zu diesem Vertrag die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus

- **Soweit im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart:** Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb und, ***soweit für diese keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist***, sonstige Nebenbetriebe, wie
 - Futtermittelerzeugung (jedoch ohne erweiterte Produkthaftung);
 - Winterdienst für Dritte;
 - ländliche Schankwirtschaft ohne Beherbergung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer ländlichen Schankwirtschaft ohne Beherbergung, die als Nebenbetrieb der Land- und/oder Forstwirtschaft ausschließlich vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen nebenberuflich betrieben wird, sowie Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranz- und dergleichen Wirtschaft mit erlaubnisfreiem Ausschank von Eigenbauweinen.

 - Hofladen/Marktstand als Nebenbetrieb der Land-/oder Forstwirtschaft;
 - Ferien auf dem Bauernhof (einschl. Stellplätze für Campingwagen, soweit es sich nicht um einen Campingplatz handelt)
- **Soweit im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart:** Dienstleistungsbetriebe für Land- und Forstwirtschaft (z.B. selbständige Betriebshelfer oder Lohnunternehmen zur Land- und Forstwirtschaft)

Versichert sind hierbei Tätigkeiten und Behandlungen, die zum Berufsbild gehören und die der Versicherungsnehmer aufgrund von Aus- und Fortbildung ausüben darf.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Versichertes Risiko

1.1.1 Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung), es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

1.1.2 Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

1.1.3 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und/oder Betriebseinstellung nicht aus anderen Gründen (z. B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von bis zu 5 fünf Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung. Bei Änderung der Rechtsform oder Veräußerung des Unternehmens kann je nach konkreter Sach- und Rechtslage des Einzelfalles eine entsprechende Vereinbarung erfolgen.

1.2 **Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dgl.) gem. § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft;
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschließlich Praktikanten, Hospitanten, Personen nach Bundesfreiwilligendienst oder sonstige ehrenamtliche Personen) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Betrieb des Versicherungsnehmers verursachen.
- 1.2.3 der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes. Dies gilt in dem Umfang nicht, in dem die angestellten Betriebsärzte aus einer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehenden selbständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz beanspruchen können.

zu Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) VII. handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 1.2.4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 1.2.5 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4.3 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
 - 1.2.5.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person angestellt ist;
 - 1.2.5.2 Sachschäden;
 - 1.2.5.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (siehe Ziffer 3.3.2), soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen/Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privathaftpflichtversicherung).
- 1.2.6 **Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers**
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5.3 AHB – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 1.2.7 **Regressansprüche der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4.3 und Ziffer 7.5.1 AHB – Regressansprüche der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten der Angehörigen des Versicherungsnehmers.

1.3 Beitragsberechnung

- 1.3.1 Berechnung des Beitrags erfolgt als vorläufiger, im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag auf der Grundlage des Produktions- und Tätigkeitsprogramms und soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt ist auf der Grundlage
- 1.3.1.1 des Brutto-Jahresumsatzes (ohne Mehrwertsteuer), oder
- 1.3.1.2 der effektiven Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme einschließlich der Entgelte für eingegliederte Arbeitnehmer fremder Stammfirmen, oder
- 1.3.1.3 der Anzahl tätiger Personen (mit und ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken), oder
- 1.3.1.4 der Hektar, oder
- 1.3.1.5 sonstige Berechnungsgrundlagen gemäß Versicherungsschein sowie
- 1.3.1.6 der beitragspflichtigen Zusatzrisiken.
- 1.3.2 Ziffer 15 AHB bezieht sich nur auf die Ziffern 1.3.1.3 bis 1.3.1.5 und die Mindestbeiträge der Ziffern 1.3.1.1 bis 1.3.1.5.
- 1.3.3 Zur endgültigen Beitragsabrechnung übermittelt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres evtl. eingetretene wesentliche Änderungen des Produktions- und Tätigkeitsprogramms, sonstige Änderungen des Betriebscharakters sowie Änderungen bei beitragspflichtigen Zusatzrisiken sowie die mengenmäßigen Veränderungen der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer 1.3.1

2 Mitversicherung von betrieblichen Nebenrisiken

Mitversichert ist - auch ohne besondere Anzeige - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- 2.1 als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von **betriebseigenen Gebäuden, Räumen oder Flächen** (auch teilweise) an Dritte, nicht jedoch Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder kurzfristige Vermietung an Übernachtungsgäste (z. B. als Betrieb eines Campingplatz).
- Versichert sind Schäden infolge von Verstößen gegen die dem Versicherungsnehmer in den o.g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).
- Mitversichert ist hinsichtlich der Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten).
- 2.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- 2.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 2.1.4 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Soweit vorstehender Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung). Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche Dritter wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) keine Anwendung.
- 2.2 aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der Abgabe elektrischer Energie.
- 2.3 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden. Mitversichert ist die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie die Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen.
- 2.4 aus Reklameeinrichtungen (z.B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen).
- 2.5 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- 2.6 aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonal zur ärztlichen Betreuung und Untersuchung der Betriebsangehörigen, Leistung „Erster Hilfe“ und Überwachung hygienischer Erfordernisse im Betrieb.
Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitäts-einrichtungen, in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an Betriebsangehörige. In Abänderung von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10.2 AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von deckungsvorsorgefreien Röntgenapparaten zu medizinischen Untersuchungszwecken durch den Betriebsarzt oder dessen Hilfspersonal verbunden sind. Diese Deckungserweiterung findet für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) keine Anwendung.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus dienstlichen Verrichtungen im Betrieb. In Abänderung von Ziffer 7.4.3 AHB sind Schadenersatzansprüche der Betriebsangehörigen gegen die Betriebsärzte eingeschlossen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.7 aus der Unterhaltung und dem Einsatz einer Betriebs- oder Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes.

- 2.8 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und dergleichen), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt.
- 2.9 aus dem erlaubten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und deren Überlassung an mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Betriebsangehörige. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 2.10 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen.
- 2.11 aus Besitz und Gebrauch von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte.
- 2.12 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen und der Benutzung von Anlagen der Deutsche Bahn AG.
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinausgehende zusätzlich vereinbarte Haftung) des Versicherungsnehmers sowie – abweichend von Ziffer 7.7. AHB – die Haftpflicht wegen Waggonbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (bei Be- und Entladeschäden siehe jedoch Ziffer 3.14.1).
- 2.13 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes.
- 2.14 aus dem Besitz und der Unterhaltung von Kraftfahrzeugpflegestationen, Tankstellen und Tankanlagen, auch wenn sie von Betriebsangehörigen und gelegentlich Betriebsfremden in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt auch die Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige sowie gelegentlich an Betriebsfremde. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Bei Schäden an den Fahrzeugen und deren Inhalt bleibt es bei den Ausschlüssen gemäß Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB.
- 2.15 aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes. Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 7.10 (a) und (b) AHB bleiben unberührt.
Bei Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden ist die Ersatzleistung je Einzelschaden innerhalb der Pauschalversicherungssumme auf 100.000 Euro (einfach maximiert im Versicherungsjahr) begrenzt. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 500 Euro.
Nicht versichert sind Ansprüche
- wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;

- wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

2.16 aus Baumfäll- oder Waldarbeiten auf eigenen Flächen (auch gepachtet) oder bei Nachbarschaftshilfe. Eine Radiusklausel für Baumfällarbeiten ist nicht vereinbart. Auf den Ausschluss für unvermeidbare Schäden (Vorsatzausschluss in den AHB) wird ausdrücklich hingewiesen.

3 **Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

Soweit im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in den folgenden Bedingungen und Klauseln nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ersatzleistung je nach Vereinbarung in Höhe der Grundversicherungssumme für Sachschäden bzw. in Höhe der Pauschalversicherungssumme vereinbart.

3.1 **Vorsorgeversicherung**

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Dieser beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Für die Vorsorgeversicherung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

Die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung gelten nicht für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- sowie Umweltschadenversicherung).

3.2 **Versehensklausel**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

Die Bestimmungen der Versehensklausel gelten nicht für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- sowie Umweltschadenversicherung).

3.3 **Vermögensschäden**

3.3.1 **Sonstige Vermögensschäden**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

3.3.1.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

3.3.1.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

3.3.1.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

3.3.1.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

3.3.1.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

- 3.3.1.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 3.3.1.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- 3.3.1.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 3.3.1.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 3.3.1.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 3.3.1.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 3.3.1.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3.2 **Vermögensschäden - Datenschutz**

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4.1 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.4 **Auslandsschäden**

- 3.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
 - 3.4.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - 3.4.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren.
 - 3.4.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind, nicht jedoch USA, US-Territorien oder Kanada,
 - 3.4.1.4 aus Tätigkeiten der versicherten Art im In- oder Ausland, nicht jedoch in USA, US-Territorien oder Kanada, sowie aus Anlass einer vorübergehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit im europäischen Ausland von bis zu einem Jahr. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren.

zu 3.4.1.2 und 3.4.1.4

Versicherungsschutz besteht nach deutschem oder jeweiligem Landesrecht.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen) aller Art.

- 3.4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 1.2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 3.4.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.4.5 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 Euro

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen. Die Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schadenereignissen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten
- 3.5 **Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**
Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.6 **Subunternehmer**
Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen einschließlich Transportunternehmen (insoweit abweichend von Ziffer 4.3) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.
- 3.7 **Schlüsselverlust**
Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Nicht versichert ist/sind:

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

3.8 **Abhandenkommen von Sachen**

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

3.9 **Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

3.10 **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

3.11 **Schiedsgerichtsvereinbarungen**

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

3.12 **Mietsachschäden**

- 3.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.12.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden einschließlich Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB - durch Abwässer.
- 3.12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5.1 Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbundene sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3.13 **Gewahrsamsschäden**

3.13.1 **Gewahrsamsschäden ohne Tiere**

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart sind mitversichert:

- Gewahrsamsschäden für Land- und Forstwirtschaft und mitversicherte Nebenbetriebe;
- Gewahrsamsschäden für Dienstleistungsbetriebe für Land- und Forstwirtschaft (z. B. selbständige Betriebshelfer oder Lohnunternehmen zur Land- und Forstwirtschaft).

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum (als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu 30 Tagen) gemieteten, geliehenen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen einschl. deren Abhandenkommen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Innerhalb der Gewahrsamsschäden sind mitversichert

- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, diese werden wie Unfallschäden behandelt;
- Verwindungsschäden durch Fahr- und Bedienungsfehler;
- Beschädigung bei Feld- und Bodenbearbeitung durch Fremdkörper wie Steine usw.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Tieren aller Art (z. B. an Schweinen, Rindern, Pferden, in Weide genommenen Tieren, Pensionspferden, sowie an fremden Tieren anlässlich der Beförderung mit Kfz);

- am Inventar gepachteter Betriebe;
- wegen Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- wegen Schäden an untergestellten/eingebrachten Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht im Interesse des versicherten Betriebes eingesetzt werden (z. B. Einstellrisiko von Wohnmobilen oder Booten);
- Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen.

Bei versicherten Gegenständen, die sich im Miteigentum des Versicherungsnehmers befinden, erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum. Auf kurzfristiger Gebrauch/Gewahrsam bis 30 Tage wird ausdrücklich hingewiesen.

3.13.2 **Gewahrsamsschäden – Tieren**

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart ist mitversichert:

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen oder Schäden an

- in Weide/in Pension genommene Rinder;
- in Weide/in Pension genommene Pferde.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

- gegen die sich der Versicherungsnehmer über eine Tierseuchenversicherung (z. B. bei Botulismus) für die in Gewahrsam befindenden Tiere selbst versichern kann;
- durch Beförderung mit Kraftfahrzeugen.

3.13.3 **Eingebrachte Sachen - Übernachtungsgäste**

Für Ferien auf dem Bauernhof ist mitversichert:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

zu Ziffer 3.13.1, 3.13.2 und Ziffer 3.13.3 gilt

Ausgeschlossen sind über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.16 haben weiterhin Geltung.

Soweit im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in besonderen Vereinbarungen keine andere Summe benannt wird, ist die Ersatzleistungssumme innerhalb der vereinbarten Grundversicherungssumme begrenzt auf

- **10.000 Euro für Ziffer 3.13.1**
- **10.000 Euro für Ziffer 3.13.2**
- **die Höhe der Grundversicherungssumme, höchstens jedoch 10.000.000 Euro für Ziffer 3.13.3**

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Selbstbeteiligung je ersatzpflichtigen Schaden 500 Euro, diese Selbstbeteiligung gilt nicht für Ziffer 3.13.3.

Hinweis:

Bei der Gewahrsamsschadendeckung handelt es sich nicht um eine Eigenschadenversicherung (z. B. Kasko- oder Maschinenbruchversicherung). Das bedeutet, es wird bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter (Verleiher) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (Ziffer 1.1 AHB) gewährt, hierzu gehört auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

3.14 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

3.14.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

3.14.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigem Schaden 100 Euro.

3.14.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.
- Schäden an Tieren durch Hufbeschlag

Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigem Schaden 100 Euro.

3.14.4 **Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück**

(Falls besonders vereinbart (siehe Vertragsübersicht))

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen,
- der Beschädigung von Kraftfahrzeugen und Motorrädern
- der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen;
- Schäden an Tieren durch Hufbeschlag

Die Ersatzleistung beträgt je Einzelschaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres 100.000 Euro. Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigem Schaden 200 Euro.

3.14.5 **Hufbeschlag (bei Hufschmied)**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

3.14.6 Soweit vorstehende Einschlüsse auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfassen, besteht kein Versicherungsschutz über die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung).

3.15 **Mitversicherung des Kfz-Haftpflichtrisikos**

3.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

3.15.1.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

3.15.1.2 Kraftfahrzeuge (einschließlich Hoftrecker) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

3.15.1.3 Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

3.15.1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen (einschließlich Mähdrescher) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

3.15.1.5 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

zu 3.15.1.1 bis 3.15.1.5

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Hierfür gilt:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
- ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

3.15.2 Auch ohne besondere Vereinbarung ist im Umfang von Ziffer 3.15.1 mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von kurzfristig und ohne Entgelt überlassenen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Hub- und Gabelstaplern zum sofortigen Be- und Entladen eigener Fahrzeuge.

3.15.3 **Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die

zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach K zu versichern.

3.15.4 **Erläuterung mitversicherte Anhänger**

Nicht versicherungspflichtige Anhänger sind über die Betriebshaftpflicht versichert, solange diese nicht im Fahrbetrieb durch eine versicherungspflichtige Zugmaschine (auch Kraftfahrzeuge allgemein) bewegt werden, in diesem Fall sind die Anhänger über die Zugmaschine versichert.

Versichert bleiben Ansprüche Dritter, soweit der Schaden nicht durch den Fahrbetrieb, sondern durch eine mangelhafte Wartung des Anhängers entstanden ist, einschl. daraus resultierende Regressansprüche des K-Versicherers, auch dann besteht kein Direktanspruch.

3.15.4.1 Standrisiko für einen nicht versicherungspflichtigen Anhänger ist immer BHV;

3.15.4.2 Fahrbetrieb für einen (an sich) nicht versicherungspflichtigen Anhänger richtet sich nach der Zugmaschine, nicht versicherungspflichtige Anhänger sind im Fahrbetrieb über die Zugmaschine versichert.

3.16 **Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Maschinenringen, Konsortien und ähnlichen Zweckgemeinschaften. Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien, Maschinenringe oder ähnliche Zweckgemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

3.16.1 Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

3.16.1.1 nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der vom Versicherungsnehmer selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3.16.1.2 nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft.

3.16.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

3.16.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3.16.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 3.16.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt

worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

3.16.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 3.16.1 bis 3.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

3.17 **Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

3.18 **Strahlenschäden**

3.18.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

3.18.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

3.18.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

3.19 **Produkthaftpflicht**

3.19.1 **Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

3.19.2 **erweiterte Produkthaftpflichtversicherung**

Versichert ist die **erweiterte Produkthaftpflicht** für vom **Landwirt gelieferte landwirtschaftliche Produkte** (Obst, Gemüse, Getreide und sonstige Nutzpflanzen sowie tierische Produkte (Milch, Eier, Fleisch etc.)). Die Versicherungssumme zur erweiterten Produkthaftpflicht steht innerhalb (einschließlich Maximierung) und in Höhe der Deckungssumme zum Hauptwagnis zur Verfügung.

Soweit die Herstellung, Abfüllung oder Veredelung durch Zulieferer/Dienstleister vorgenommen wird, ist nicht mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Zulieferer/Dienstleister. Versicherungsschutz besteht jedoch aus dem Auswahlverschulden. Die Versicherung des Erweiterten Produkthaftpflicht-Risikos erfolgt nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell).

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche im Zusammenhang mit Vermehrung, Herstellung von und/oder Handel mit

- Pflanz- und/oder Saatgut und/oder
- Futtermitteln und/oder
- genveränderten Produkten.

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Selbstbeteiligung je ersatzpflichtigem Schaden 500 Euro.

3.20 **Energieerzeugung**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr (sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind), sowie aus dem Betrieb von

- Photovoltaikanlagen und Solaranlagen
- stationären Kraftquellen (z. B. Trafostationen, BHKWs),

soweit sich die jeweilige Anlage auf Grundstücken (auch eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen) des versicherten Betriebes befinden.

Für mitversicherte Anlagen gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der mitversicherten Anlage zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher). Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)), oder gleichen Regelungen in direkt vergleichbaren Verordnungen, handelt.

Biogasanlagen sind nur mitversichert, soweit diese zur Eigennutzung **ohne** Abgabe von Energie und Wärme an Dritte (einschl. Energieversorger) genutzt werden.

3.21 **Tierhaltung**

3.21.1 Mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Hüten und Verwenden

- von Nutztieren, auch Zuchttieren, nicht jedoch von Pferden und Hunden im versicherten Betrieb. Wildtiere (z. B. Strauß, Reh) gelten insoweit mitversichert, als sie als Nutztiere in Gehegen oder Stallungen gehalten werden.
- Zugtieren, auch wenn diese nicht ausschließlich für eigene land- und forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfahren oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- und Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden.
- Zuchtpferden. Bei Zuchtstuten einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht als Halter für die Nachzucht bis zu zwei Jahren.

Erläuterung Zuchtpferde – Darstellung des Versicherungsschutzes

Zuchtpferde dienen ausdrücklich der Zucht und werden nicht beritten, das Reitrisiko ist nicht mitversichert (dieses gilt auch für Testritte von Käufern von zum Verkauf stehenden Zuchtpferden).

Soll die Nachzucht als Reitpferd verkauft werden, so ist in den ersten zwei Jahren die Ausbildung zum Reitpferd, und nur insoweit das Reitrisiko durch ausgebildeten Reiter, mitversichert (dieses gilt auch für Testritte von Käufern von zum Verkauf Nachzucht).

Nach zwei Jahren und/oder Beendigung der Ausbildung und Einsatz als Reitpferd endet die automatische Mitversicherung und das Pferd muss als Reitpferd (ggf. mit Fremdreitrisiko) versichert werden.

3.21.2 **Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart ist mitversichert:**

3.21.2.1 Halten von Hunden in Land-/Forstwirtschaften

Versichert gelten alle Hof- und privaten Hunde des Versicherungsnehmers (bei juristischen Personen, der im Versicherungsschein benannten Person) auf dem versicherten Hof. Nicht versichert ist

- gewerbliche Hundezucht;
- Schutzhunde für Wanderschäfereien
- Jagdhunde .

3.21.2.2 Versichert gelten Reitpferde ohne Fremdreiterrisiko

Mitversichert ist jedoch die gelegentliche unentgeltliche Nutzung durch Fremde (auch, soweit aus Reitbeteiligung);

3.21.2.3 Reitpferde mit Fremdreiterrisiko;

3.21.2.4 Schulpferde;

3.21.2.5 Pensionspferde;

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.21.2.6 Wanderschäfereien;

- aus einer Wanderschäferei;
- Herdenschutzhunde (in Wanderschäfereien);
- sonstige Herdenschutztiere (z. B. Esel)

3.21.3 Für mitversicherte Tiere gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
- aus Flurschäden (bei Wanderschäfereien jedoch nur bei Ausbruch aus dem Pferch).

3.22 **Fair Play-Klausel**

3.22.1 **Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

3.22.2 **Änderungen des Bedingungswerkes**

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostangler Versicherungen als mitversichert.

3.22.3 **Verehensklausele im Zusammenhang mit Schadensmeldungen**

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

3.22.4 **Sachverständigengutachten**

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

3.23 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

3.23.1 Ziffer 5.3 der AHB gilt nicht, hierfür gilt:

In einem Strafverfahren, wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

3.23.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

3.23.3 Anstelle von Ziffern 6.5 und 6.6 AHB gilt Folgendes:

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

3.24 **Abwasserschäden**

Eingeschlossen sind – in Abweichung von Ziff. 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

4 **Nicht versicherte Risiken**

4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

4.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

4.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

4.1.3 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.1.4 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise);

4.1.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

4.1.6 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.

4.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag / auf der Deckungsnote ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach

besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- 4.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 4.2.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der VN in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 4.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 4.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 4.2.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 4.3 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge (Siehe aber auch Ziffer 3.15)
 - 4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
 - 4.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - 4.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 4.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 4.4 **Luft-/Raumfahrzeuge**
 - 4.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - 4.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 4.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit

diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

4.5 **Brand- und Explosionsschäden**

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5 **Kumulklausel**

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Betriebshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus beiden Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebshaftpflicht- bzw. der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Landwirtschaft – Plusdeckung

Stand September 2020

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages, wenn die Klausel „Landwirtschaft – Plusdeckung“ vereinbart ist. Die Vereinbarung ist im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert.

1 Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.2 AHB und Ziffer 3.1 BBRLand)

Die Meldefrist gemäß AHB wird auf 3 Monate verlängert.

2 Vermietung von nicht betriebseigenen Gebäuden, Räumen oder Flächen

Subsidiär ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht von (bei mehreren Versicherungsnehmern oder juristischen Personen nur mit namentlicher Nennung):

- Versicherungsnehmer, bei juristischen Personen namentlich benannte(r) Geschäftsführer(in)
- Altenteiler(in)

aus der Vermietung von Gebäuden, Räumen oder Flächen (auch teilweise) an Dritte, auch als Stellplatz oder Winterlage für Boote, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge, nicht jedoch aus Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro. Besteht anderweitig eine Versicherung besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Bruttojahresmietwerte, über die anderweitig Versicherungsschutz besteht, werden nicht angerechnet.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur gewerblichen Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (BBRHuG) und der Umweltversicherung (UmVOB) Teil I Ziffer 1.3.5 Umweltversicherung Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht.

3 Nutzflächen im angrenzenden Ausland (Auslandsschäden) Ziffer 3.4 der BBR-Land

Mitversichert sind Nutzflächen (eigen oder gepachtet) des versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im angrenzenden Ausland im grenznahen Bereich (bis 50 km), nicht jedoch in der Schweiz. Bei der Beitragsberechnung sind die Flächen mit anzugeben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Hauptbetrieb (Post-, Hauptrisiko- und Hofadresse) in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

4 Gewahrsamschäden gemäß Ziffer 3.13 BBRLand

Mitversichert sind Gewahrsamschäden ohne Tiere gemäß Ziffer 3.13.1 BBRLand, einschließlich Brems- Betriebs- und Bruchschäden, sowie Gewahrsamschäden – Tiere gemäß Ziffer 3.13.2 BBRLand, mit einer gemeinsamen Höchstersatzleistungssumme von bis zu 20.000 Euro je Einzelschaden (begrenzt auf 40.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres). Die Selbstbeteiligung beträgt 500 Euro je Schaden.

Gegen Mehrbeitrag ist eine Erhöhung vereinbarten Höchstersatzleistungssumme 20.000 Euro auf höchstens 200.000 Euro möglich.

5 Energieerzeugung (Ziffer 3.20 BBRLand)

In Verbindung mit Ziffer 3.20. der BBRLand gilt vereinbart

Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, soweit der Versicherungsnehmer Miteigentümer ist. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht für weitere Miteigentümer, soweit es sich handelt um Familienangehörigen, die an gleicher Wohnadresse des Versicherungsnehmers gemeldet sind, sowie – auch soweit mit eigener Wohnadresse - Altenteiler(in) und Hofnachfolger(in). Nicht mitversichert gelten Anlagen die als eigen-

ständige juristische Person (GmbH, KG oder dergleichen, nicht jedoch Gbr.) betrieben werden. Deren Mitversicherung bedarf grundsätzlich der besonderen Vereinbarung.

Soweit für mitversicherte Anlagen eine selbstständige Betriebshaftpflichtversicherung besteht, so entfällt der Versicherungsschutz für diese Anlagen aus diesem Vertrag vollständig.

6 **Hüten von entgeltlich oder unentgeltlich eingestellten Tieren (Ziffer 3.21 BBR-Land)**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für das Hüten von eingestellten oder in Weide genommen

6.1 Nutztieren Dritter (ohne Schäden an den Tieren) – nicht jedoch Pferde, Esel oder Hunde;

6.2 Hunde von Feriengästen während des Aufenthaltes der Feriengäste.

7 Mitversicherung von **Hunden über Betriebshaftpflichtversicherung (Ziffer 3.21.2.1 BBRLand)**

Versichert gelten auf dem versicherten Hof alle **Hof- und privaten Hunde**

7.1 des Versicherungsnehmers, sowie von Familienangehörigen, die an gleicher Wohnadresse gemeldet sind (bei mehreren Versicherungsnehmern z. B. bei einer GbR, oder bei juristischen Personen sind nur namentlich aufgeführte Personen versichert);

7.2 der/des Altenteiler/in – auch bei abweichender Wohnadresse.

Zu Ziffer 7.1 und 7.2 gilt:

Nicht versichert ist

- gewerbliche Hundezucht;
- Schutzhunde für Wanderschäferei;
- Jagdhunde.

Soweit nicht anders vereinbart, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

Rottweiler und Dobermänner und sog. Kampfhunde. Als solche gelten z. B. American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, American Stafford Terrier bzw. American Staffords-hire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux Dogge bzw. Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasi-scher Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Staffordshire Bullter-rier, Pitbull, Rhodesian Ridgeback, Tosa-Inu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

8 **Rückrufrkosten**

Versichert sind Rückrufrkosten für vom Landwirt gelieferte landwirtschaftliche Produkte (Obst, Gemüse, Getreide und sonstige Nutzpflanzen sowie tierische Produkte (Milch, Eier, Fleisch etc.)). Die Versicherungssumme zur Rückrufrkostenversicherung steht innerhalb der Deckungssumme zum Hauptwagnis zur Verfügung und ist begrenzt auf 100.000 Euro je Schaden und Versicherungsjahr.

Soweit die Herstellung, Abfüllung oder Veredelung durch Zulieferer/Dienstleister vor-genommen wird, ist nicht mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Zulie-ferer/Dienstleister. Versicherungsschutz besteht jedoch aus dem Auswahlverschulden.

Die Versicherung der Rückrufrkosten erfolgt nach den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen Rückrufrkosten für Hersteller und Handelsbetriebe – Stand Ja-nuar 2020“.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche im Zusammenhang mit Vermehrung, Herstellung von und/oder Handel mit

- Pflanz- und/oder Saatgut und/oder
- Futtermitteln und/oder
- unveränderten Produkten.

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Selbstbeteiligung je ersatzpflichtigen Schaden 500 Euro.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur
Vereinshaftpflichtversicherung (BBRVerein)

Stand September 2020

- 1 Allgemeiner Teil
 - 1.1 Versichertes Risiko
 - 1.2 Mitversicherte Personen
 - 1.3 Beitragsberechnung
- 2 Mitversicherung von Nebenrisiken
- 3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 3.1 Vorsorgeversicherung
 - 3.2 Versehensklausel
 - 3.3 Vermögensschäden
 - 3.3.1 Sonstige Vermögensschäden
 - 3.3.2 Vermögensschäden Datenschutz
 - 3.4 Auslandsschäden
 - 3.5 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 3.6 Schlüsselverlust
 - 3.7 Abhandenkommen von Sachen
 - 3.8 Vertraglich übernommene Haftpflicht
 - 3.9 Schiedsgerichtsvereinbarungen
 - 3.10 Mietsachschäden
 - 3.11 Tätigkeitsschäden
 - 3.11.1 Be- und Entladeschäden
 - 3.11.2 Leitungsschäden
 - 3.11.3 sonstige Tätigkeitsschäden
 - 3.12 Abwasserschäden
 - 3.13 Mitversicherung des Kfz-Haftpflichtrisikos
 - 3.14 Strahlenschäden
 - 3.15 Produkthaftpflicht
 - 3.15.1 Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
 - 3.15.2 erweiterte Produkthaftpflichtversicherung - soweit vereinbart –
 - 3.16 Arbeits- und Liefergemeinschaften
 - 3.17 Fair Play Klausel
 - 3.18 Erweiterter Strafrechtsschutz
- 4 Nicht versicherte Risiken
- 5 Kumulklausel

1 Allgemeiner Teil

1.1 Versichertes Risiko

1.1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Vereinstätigkeit.

Im Übrigen richtet sich der Versicherungsschutz nach der dem Versicherer vorgelegten Satzung des versicherten Vereins, Verbandes und/oder Stiftung.

Liegt bei Schadeneintritt die Satzung nicht vor, besteht kein Versicherungsschutz für satzungsgemäße Tätigkeiten, soweit diese über die Vereinsbeschreibung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen hinausgehen.

Hinweis Verband:

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitgliedsorganisationen, versichert ist jedoch die Haftpflicht von natürlichen Personen, soweit sie im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig sind, dieses gilt auch soweit sie Mitglied oder Mitarbeiter einer Mitgliedsorganisation sind.

Hinweis Stiftung:

Ausführungen und Deckungsinhalte zu Vereinen gelten sinngemäß für die versicherte Stiftung.

1.1.2 Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung), es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

1.1.3 Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

1.1.4 Nachhaftung

Bei eingetragenen Vereinen gilt: Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der vollständigen Vereinsauflösung, nicht aus anderen Gründen (z. B. nicht bei Änderung des Vereinszweckes oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von bis zu fünf Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten und unter diesen Vertrag versicherten Vereinsaktivitäten resultieren.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder, in dieser Eigenschaft;

1.2.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;

- 1.2.3 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Vereins oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dgl.) gemäß § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft;
- 1.2.4 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen, Angestellten und Arbeiter (einschließlich Praktikanten, Hospitanten, Personen nach Bundesfreiwilligendienst oder sonstige ehrenamtliche Personen) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Betrieb des Versicherungsnehmers verursachen.

zu Ziffern 1.2.3 und 1.2.4 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) VII. handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 1.2.5 Der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes. Dies gilt in dem Umfang nicht, indem die angestellten Betriebsärzte aus einer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehenden selbständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz beanspruchen können.
- 1.2.6 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.2.7 **Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4.3 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden;
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (siehe Ziffer 3.3.2), soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen/ Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privathaftpflichtversicherung).

1.2.8 **Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers**

Eingeschlossen sind - abweichend von 7.5.3 AHB - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

1.2.9 **Beauftragung von Honorarkräften/Subunternehmern**

1.2.9.1 **Honorarkräfte**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Vereinsmitgliedern, die als Honorarkraft für den Verein als Kursleiter/innen tätig sind. Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung in jedem Falle vor. Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von sonstigen selbständigen Honorarkräften. Mitversichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht des Vereines selbst aus der Beauftragung von Honorarkräften.

1.2.9.2 Subunternehmer

Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Vereinstätigkeit ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen einschließlich Transportunternehmen (insoweit abweichend von Ziffer 4.3) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Vereines.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

1.3 Beitragsberechnung

1.3.1 Die Berechnung des Beitrags erfolgt als vorläufiger, im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag auf der Grundlage des Vereinszwecks und der Tätigkeiten des Vereins und soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt ist auf der Grundlage

1.3.1.1 der Anzahl der Vereinsmitglieder;

1.3.1.2 sonstige Berechnungsgrundlagen gemäß Versicherungsschein;

1.3.1.3 der beitragspflichtigen Zusatzrisiken.

1.3.2 Ziffer 15 AHB bezieht sich nur auf die Ziffern 1.3.1.1 bis 1.3.1.2 und die Mindestbeiträge.

Zur endgültigen Beitragsabrechnung übermittelt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres evtl. eingetretene wesentliche Änderungen des Vereinszwecks oder der Tätigkeiten des Vereins sowie Änderungen bei beitragspflichtigen Zusatzrisiken sowie mengenmäßige Veränderungen der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer 1.3.1.

2 Mitversicherung von Nebenrisiken

2.1 Mitversichert ist - auch ohne besondere Anzeige - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an und Durchführung von eigenen internen und öffentlichen Veranstaltungen in folgendem Umfang:

2.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Durchführung von internen Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlung, interne Vereinsfeiern); (Hinweis: Als intern gilt eine Veranstaltung, die sich dem Grunde nach an Mitglieder des Vereins richtet, die Teilnahme von Gästen (z. B. Ehepartner, Redner, oder sonstige eingeladene Personen) beeinträchtigt nicht die Mitversicherung.
- Tag der offenen Tür;
- der Teilnahme an regionalen Stadtteil-, Orts-, Straßen- oder Brauchtumsfesten mit eigenen Ständen einschließlich Betrieb von eigenen (auch gemieteten) Tanz- und Restaurationszelten.
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Vereinsaktivitäten. Mitversichert sind die Abgabe von Informationsmaterial, Werbegeschenken sowie die Bewirtung der Gäste während dieser Veranstaltungen.
- der Vermietung des Betriebs-/Vereinsgeländes bzw. vereinseigener Räume an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen (Verkehrssicherungspflicht)

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Dritten aus der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebs-/Vereinsgelände bzw. in vereinseigenen Räumen (Veranstalterhaftpflichtversicherung für Dritte);

Darüber hinaus sind Öffentliche Veranstaltungen nur nach besonderer Vereinbarung und ggf. gegen Beitragszuschlag mitversichert.

2.1.2 Soweit besonders vereinbart, sind mitversichert – siehe Versicherungsschein/ Nachträge - öffentliche Veranstaltungen in vereinseigenen Räumen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Durchführung von Veranstaltungen für Dritte (Verkehrssicherungspflicht und Organisationsdeckung); oder
- im eigenen Namen (eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung) auf dem Betriebs-/Vereinsgelände sowie in vereinseigenen Räumen.

Mitversichert ist insoweit auch Auf- und Abbau von Zelten und Bühnen.

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Dritten aus der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebs-/Vereinsgelände bzw. in vereinseigenen Räumen (Veranstalterhaftpflichtversicherung für Dritte);

Öffentliche Veranstaltungen auf fremden Grundstücken sind nur nach besonderer Vereinbarung und ggf. gegen Beitragszuschlag mitversichert.

2.1.3 Soweit besonders vereinbart:

Öffentliche Veranstaltungen bei Theater- und Kulturvereinen

Für die im Versicherungsschein angegebene Adresse/Vereinsstätte ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Veranstaltungen im folgenden Umfang mitversichert

2.1.3.1 im eigenen Namen (eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung) auf dem Betriebs-/Vereinsgelände sowie in vereinseigenen Räumen (einschl. Proben, Schulungen und Workshops).

2.1.3.2 für Dritte (Verkehrssicherungspflicht und Organisationsdeckung) einschl. der Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte (entgeltlich und unentgeltlich), jedoch ohne die persönliche Haftpflicht des Dritten selbst;

2.1.3.3 Mitversichert ist die

- erlaubte Abgabe von Speisen und Getränken;
- Überlassung (unentgeltlich oder entgeltlich, sowie mit und ohne Bühnentechniker) der Bühnentechnik einschl. Licht-, Beschallung und Bühnenbilder und Kostümen – auch, soweit diese Technik/Ausstattung gelegentlich außerhalb der Vereinsstätte überlassen wird.

2.1.3.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der reinen Überlassung (entgeltlich oder unentgeltlich) der Räumlichkeiten an Dritte für Veranstaltungen aller Art (Aufführungen, Workshops, Feiern etc. Dritter).

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Dritten aus der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebs-/Vereinsgelände bzw. in vereinseigenen Räumen (Veranstalterhaftpflichtversicherung für Dritte);

2.1.3.5 Öffentliche Veranstaltungen auf fremden Grundstücken sind nur nach besonderer Vereinbarung und ggf. gegen Beitragszuschlag mitversichert.

2.1.3.6 Garderobe bei öffentlichen Veranstaltungen innerhalb der versicherten Vereinsstätte

(Hinweis: Vom Versicherer werden keine Garderobenscheine ausgestellt oder gedruckt)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die von Besuchern in einer ständig bewachten, nur dem

Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind. Als Garderobe gelten auch Taschen und Schirme.

Nicht versichert sind Ansprüche aus

- Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobenstücken befinden;
- Schäden infolge Abhandenkommen des Nachweises für das Garderobenstück;
- Verlust, Verwechselung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals nicht abgeholt wurden.

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme begrenzt auf 10.000 Euro je Tag und höchstens 100.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Die Selbstbeteiligung je ersatzpflichtigem Schaden beträgt 100 Euro.

2.1.4 **sonstige öffentliche Veranstaltungen**

2.1.4.1 **Vereine**

Mitversichert ist – ausgenommen Musik- und Tanzveranstaltungen - die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen auf eigenen und fremden Grundstücken mit bis zu 100 Teilnehmern/Besuchern je Veranstaltung im jeweiligen Bundesland des versicherten Vereins.

Andere öffentliche Veranstaltungen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

2.1.4.2 **Verbände**

Soweit es sich nicht um eine Mitgliederversammlung handelt, sind interne und öffentliche Veranstaltungen begrenzt auf 100 Teilnehmer/Besucher je Veranstaltung. Größere Veranstaltungen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

2.1.4.3 **Stiftungen**

Nicht versichert sind öffentliche Veranstaltungen soweit diese über öffentliche Sitzungssitzungen (Vorstellung der Stiftung) hinausgehen, insbesondere sind nicht versichert eigene öffentliche Kulturveranstaltung oder Ausstellungen. Versichert bleiben jedoch öffentliche Ausstellungen in den eigenen Stiftungsräumen

Sonstige Veranstaltungen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

2.2 Mitversichert ist - auch ohne besondere Anzeige - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen vereinsüblichen Nebenrisiken, insbesondere

2.2.1 als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Turn-, Sport- und Spielplätze).

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung/Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten.

Versichert sind Schäden infolge von Verstößen gegen die dem Versicherungsnehmer in den o.g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).

Mitversichert ist hinsichtlich der Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

2.2.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten).

2.2.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

- 2.2.4 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.2.5 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Soweit vorstehender Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung). Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche Dritter wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) keine Anwendung.
- 2.3 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen).
- 2.4 aus Besitz und Gebrauch von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte.
- 2.5 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Vereins.

3 **Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

Soweit im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in den folgenden Bedingungen und Klauseln nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ersatzleistung je nach Vereinbarung in Höhe der Grundversicherungssumme für Sachschäden bzw. in Höhe der Pauschalversicherungssumme vereinbart.

3.1 **Vorsorgeversicherung**

Für Risiken die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Dieser beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Für die Vorsorgeversicherung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

Die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung gelten nicht für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- sowie Umweltschadensversicherung).

3.2 **Versehensklausel**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des Vereines liegen und weder nach den Allgemeinen noch besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

Die Bestimmungen der Versehensklausel gelten nicht für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- sowie Umweltschadensversicherung).

3.3 **Vermögensschäden**

3.3.1 **Sonstige Vermögensschäden**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 3.3.1.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 3.3.1.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 3.3.1.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 3.3.1.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 3.3.1.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 3.3.1.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 3.3.1.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten .
- 3.3.1.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 3.3.1.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 3.3.1.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 3.3.1.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 3.3.1.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3.2 **Vermögensschäden - Datenschutz**

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4.1 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.4 **Auslandsschäden**

- 3.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gelände oder Räumlichkeiten.

- 3.4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 1.2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

- 3.4.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 3.4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 3.4.5 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 Euro.

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen. Die Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schadenereignissen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

3.5 **Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 Euro.

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen. Die Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schadenereignissen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

3.6 **Schlüsselverlust**

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen so-

wie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Nicht versichert ist/sind:

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

3.7 **Abhandenkommen von Sachen**

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

3.8 **Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privat-rechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

3.9 **Schiedsgerichtsvereinbarungen**

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

3.10 **Mietsachschiäden**

3.10.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.10.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Vereinszwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich dar-

aus ergebenden Vermögensschäden einschließlich Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB - durch Abwässer.

- 3.10.3 Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum (als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu 30 Tage) gemieteten, geliehenen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen einschließlich deren Abhandenkommen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.16 haben weiterhin Geltung.

Soweit im Versicherungsschein keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung innerhalb der Pauschalversicherungssumme 100.000 Euro je Einzelschaden (einfach maximiert im Versicherungsjahr), die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigen Schaden 100 Euro.

- 3.10.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Vereines/Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5.1 Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbundene sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- Schäden an Kraftfahrzeugen und Anhängern, einschließlich Motorrädern, nicht jedoch selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen,
- wegen Vermögensfolgeschäden.

Hinweis:

Bei der Mietsachschadendeckung handelt es sich nicht um eine Kaskoversicherung. Das bedeutet, es wird bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter (Verleiher) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (Ziffer 1.1 AHB) gewährt.

- 3.11 **Tätigkeitsschäden**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

- 3.11.1 **Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/ oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

3.11.2 **Leitungsschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigen Schaden 100 Euro.

3.11.3 **Sonstige Tätigkeitsschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigen Schaden 100 Euro.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen;
- Schäden an Tieren durch Hufbeschlag.

3.11.4 **Soweit vorstehende Einschlüsse auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfassen, besteht kein Versicherungsschutz über die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung).**

3.12 **Abwasserschäden**

Eingeschlossen sind – in Abweichung von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Ent-

wässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

3.13 Mitversicherung des Kfz- Haftpflichtrisikos

3.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

3.13.1.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

3.13.1.2 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

3.13.1.3 Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

3.13.1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

3.13.1.5 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

zu 3.13.1.1 bis 3.13.1.5:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Hierfür gilt

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
- ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

3.13.2 Auch ohne besondere Vereinbarung ist im Umfang von Ziffer 3.13.1 mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von kurzfristig und ohne Entgelt überlassenen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Hub- und Gabelstaplern zum sofortigen Be- und Entladen eigener Fahrzeuge.

3.13.3 **Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die

zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach K zu versichern.

3.13.4 **Erläuterung mitversicherte Anhänger**

Nicht versicherungspflichtige Anhänger sind über die Vereinshaftpflicht versichert, solange diese nicht im Fahrbetrieb durch eine versicherungspflichtige Zugmaschine (auch Kraftfahrzeuge allgemein) bewegt werden, in diesem Fall sind die Anhänger über die Zugmaschine versichert.

Versichert bleiben Ansprüche Dritter, soweit der Schaden nicht durch den Fahrbetrieb, sondern durch eine mangelhafte Wartung des Anhängers entstanden ist, einschließlich daraus resultierende Regressansprüche des K-Versicherers, auch dann besteht kein Direktanspruch.

- Standrisiko für einen nicht versicherungspflichtigen Anhänger ist immer BHV;
- Fahrbetrieb für einen (an sich) nicht versicherungspflichtigen Anhänger richtet sich nach der Zugmaschine, nicht versicherungspflichtige Anhänger sind im Fahrbetrieb über die Zugmaschine versichert.

3.14 **Strahlenschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB und Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

3.15 **Produkthaftpflicht**

3.15.1 **Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrtragung vorhanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

3.15.2 **Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung** (im Falle besonderer Vereinbarung)

Die Versicherung des erweiterten Produkthaftpflichttrisikos erfolgt nach den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell). Sofern die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung vereinbart ist, entfällt der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.15.1

3.16 **Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

3.16.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

3.16.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

3.16.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3.16.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 3.16.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

3.16.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 3.16.1 bis 3.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

3.17 **Fair Play Klausel**

3.17.1 **Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

3.17.2 **Änderungen des Bedingungswerkes**

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei den Ostangler Versicherungen als mitversichert.

3.17.3 **Verehensklausele im Zusammenhang mit Schadenmeldungen**

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

3.17.4 **Sachverständigengutachten**

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

3.18 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

3.18.1 Ziffer 5.3 der AHB gilt nicht, hierfür gilt:

In einem Strafverfahren, wegen eines Ereignisses, dass einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

3.18.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

3.18.3 Anstelle von Ziffern 6.5 und 6.6 AHB gilt Folgendes:

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

4 **Nicht versicherte Risiken**

4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche (soweit gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen oder in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart wird)

4.1.1 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge und dergleichen);

4.1.2 als Tierhalter;

4.1.3 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

4.1.4 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;

4.1.5 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Skiabfahrts-, -tor- und -sprungläufen;

- 4.1.6 aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn dies im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;
- 4.1.7 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 4.1.8 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 4.1.9 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 4.1.10 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise);
- 4.1.11 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 4.1.12 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.
- 4.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag / auf der Deckungsnote ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
 - 4.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Vereinszweck eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - 4.2.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
 - 4.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
 - 4.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
 - 4.2.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 4.3 **Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge** (Siehe aber auch Ziffer 3.13)
 - 4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
 - 4.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.4 **Luft-/Raumfahrzeuge**

4.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

4.5 **Brand- und Explosionsschäden**

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5 **Kumulklausel**

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Betriebshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus beiden Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebshaftpflicht- bzw. der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Zusatzbedingungen für Bauhandwerker (ZBBau)

Stand September 2020

1 Ausführungen zur Tätigkeitsbeschreibung

1.1 fremde Gewerke

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Arbeiten in anderen Handwerken als sie der Betriebsbeschreibung entsprechen, wenn der Versicherungsnehmer diese Arbeiten gemäß § 5 der Handwerksordnung (HwO) ausführen kann, weil sie mit dem Leistungsangebot des eigenen Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Übernahme und Ausführung selbstständiger Aufträge in fremden Handwerken.

1.2 Erweiterung Subunternehmerisiko nur für Betriebe des Baunebengewerbes

Soweit über diesen Vertrag Betriebe des Baunebengewerbes versichert sind, gilt zusätzlich:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Durchführung von Arbeiten, die nicht zu den "versicherten Risiken gemäß Betriebs-/Tätigkeitsbeschreibung für den Versicherungsnehmer" zählen, sofern diese dem Baunebengewerbe zuzuordnen sind.

Als Baunebengewerbe im Sinne dieser Vereinbarung gelten abschließend aufgezählte Tätigkeiten: Heizungs-, Gas-, Wasser und Lüftungsinstallation, Bauklempner, Bau Schlosser, Dachdecker, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Elektroinstallateure, Bautischler, Boden-, Parkett-, Estrich-, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Gipser, Stuckateure, Ofen- und Luftheizungsbauer, Herdsetzer, Pflasterungsbetriebe, Zimmerer, Maler und Lackierer (nicht Industrie- oder Fahrzeuglackierer), Rollladen-/ Jalousiebauer, Glaser.

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem derartigen Versicherungsfall mit 500 Euro selbst zu beteiligen. Soweit im Versicherungsschein oder in den vereinbarten Bedingungen oder Klauseln niedrigere Selbstbeteiligungen vereinbart sind, werden diese niedrigeren Selbstbeteiligungen durch diese Selbstbeteiligung ersetzt. Gleiche und höhere Selbstbeteiligungen bleiben unverändert bestehen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

1.3 Tätigkeiten als Bauträger, Generalübernehmer, Baubetreuer

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlageanteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2 Durchführung von Baumarbeiten

Versichert ist, soweit es zur branchenüblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers zählt, die gesetzliche Haftpflicht aus

- Rodungs- und Entastungsarbeiten;
- Baumfällen und Großbaumverpflanzungen;
- Stubben- und Wurzelsprengungen.

Eine Radiusklausel gilt nicht vereinbart. Auf den Ausschluss für Schäden durch Vorsatz wird hingewiesen. Schäden, die unvermeidbar sind oder deren Eintritt durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person billigend in Kauf genommen werden, werden dem Vorsatz gleichgesetzt.

- 3 **Schäden am Baumaterial des Auftraggebers:**
Soweit dem Versicherungsnehmer zur Erbringung seines vertraglich geschuldeten Werkes bauseits vom Auftraggeber fremdes Material zur Verfügung gestellt wird, dass im geschuldeten Gesamtbauwerk aufgehen soll, wird sich der Versicherer bezüglich der Beschädigung und Entsorgung dieses Materials nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) berufen.
Im Übrigen richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Tätigkeitsschäden.
- 4 **Abbruch- und Einreißarbeiten**
Abweichend von Ziffer 3.17 BBRBetrieb sind bei Abbruch- und Einreißarbeiten auch Sachschäden und sich daraus ergebende Vermögensschäden mitversichert, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
Diese Regelung gilt jedoch nicht für reine Abbruchbetriebe.
Auf den Ausschluss für Schäden durch Vorsatz wird hingewiesen. Schäden, die unvermeidbar sind oder deren Eintritt durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person billigend in Kauf genommen werden, werden dem Vorsatz gleichgesetzt.
- 5 **Senkungen, Erdbeben, Grundwasserabsenkungen**
Abweichend von Ziffer 7.14 und Ziffer 7.10 b) AHB sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch
– Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teilen eines solchen),
– Erdbeben.
Hinsichtlich Sachschäden gilt dies auch, falls diese an einem Grundstück und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich um das Baugrundstück selbst handelt.
Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse (ausgenommen Gewässerschäden i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes).
- 6 **Unterfangen/Unterfahren**
Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB und von Ziffer 7.13 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 7 **Mängelbeseitigungsnebenkosten**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

8 **Nachbesserungsbegleitschäden**

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziffer 1.2 AHB sowie Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z. B. Aufschlagen von Wänden oder Fliesen).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß VOB geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von der VOB abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

Die Höchstversicherungssumme ist innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages auf 100.000 Euro je Einzelschaden und Versicherungsjahr begrenzt.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 Euro selbst.

9 **Medienverlust**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.2 AHB und soweit es sich nicht um Schäden gemäß Ziffer 7.10 AHB handelt - die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund mangelhaft hergestellter oder gelieferter oder gewarteter Behälter, Tanks, Rohrleitungen und dgl.

Die Ersatzleistung beträgt innerhalb der Grundversicherungssumme 100.000 Euro je Versicherungsfall und ist dreifach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

10 **Vertragshaftung, Haftungsfreistellung von Auftraggebern**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit es sich handelt um

- eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist,
- Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um sog. Gestattungs- oder Einstellverträge,
- eine von dem Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieters oder Verpächters).

11 **Rügeverzichtserklärungen**

Der Versicherer wird unter teilweiser Abbedingung von Ziffer 7.3 AHB keine Einwände erheben, wenn der Versicherungsnehmer vertraglich auf die Einwendungen gem. §§ 377, 378 HGB verzichtet. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Vereinbarung über den Verzicht dieser Verpflichtungen nachweislich bei Vertragsschluss zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Abnehmern zustande gekommen war.

12 Produktschäden

12.1 Fensterherstellung durch Bauhandwerkerbetriebe

Als mitversichertes Risiko wird, sofern unter "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein/ -nachtrag die Versicherung von Bauglaser-, -schreiner-, -tischler-, Fenstereimbau-, Zimmerei- oder Wintergartenbaubetrieben dokumentiert ist, auch das handwerkliche Herstellen von Fenstern betrachtet.

Nicht versichert sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart wurde, Aufwendungen Dritter für Beseitigung, Ausbau, Abnahme oder Freilegung mangelhafter Fenster oder -teile, die vom Versicherungsnehmer hergestellt wurden, und für deren Einbau bzw. Anbringen. Ebenso sind diesbezüglich nicht die Kosten für die Nachlieferung inkl. Transportkosten vom Versicherungsschutz erfasst.

12.2 Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung nur für Betriebe des Baunebengewerbes

(Versichert gilt nur die gewählte Betriebsart gemäß Antrag oder Deckungsaufgabe die folgende Aufzählung führt nicht zu Versicherungsschutz für im Antrag/Deckungsnote nicht benannte Tätigkeiten: Als Baunebengewerbe im Sinne dieser Vereinbarung gelten abschließend aufgezählte Tätigkeiten: Heizungs-, Gas-, Wasser und Lüftungsinstallation, Bauklempner, Bauschlosser, Dachdecker, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Elektroinstallateur, Bautischler, Boden-, Parkett-, Estrich-, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Gipser, Stuckateur, Ofen- und Luftheizungsbauer, Herdsetzer, Pflasterungsbetrieb, Zimmerer, Maler und Lackierer (nicht Industrie- oder Fahrzeuglackierer), Rollladen-/ Jalousiebauer, Glaser)

Soweit über diesen Vertrag Betriebe des Baunebengewerbes versichert sind, gilt:

Die Versicherung des Erweiterten Produkthaftpflicht-Risikos erfolgt nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell).

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung für Kostenschäden 300.000 Euro innerhalb der Pauschalversicherungssumme des Vertrages und ist einfach maximiert. Für Personen- und Sachschäden besteht Versicherungsschutz in Höhe und innerhalb der Pauschalversicherungssumme.

Für Kostenschäden beträgt die Selbstbeteiligung 500 Euro bei Einzel- und Serienschäden.

13 Asbestklausel

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.11 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Als Versicherungsfall gilt abweichend von Ziffer 1.1 AHB die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Der Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter der Versicherungsnehmerin mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Abs. 1 Satz 1

SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

Die Höchstersatzleistungssumme ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf 250.000 Euro begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht einmal zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen.

14 Gelegentliche Überlassung von Arbeitskräften

14.1 Versichert ist entsprechend der Betriebsbeschreibung und im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte gemäß § 1 und § 2 des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetzes (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Kenntnis von der Nichteignung einer Leiharbeitskraft für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung wird in Erweiterung von Ziffer 7.2 AHB dem Vorsatz gleichgestellt.

14.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei im Interesse des Entleihers ausgeführten dienstlichen Verrichtungen verursachen. Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig. Bei Schadenzahlung aus diesem Vertrag behält sich der Versicherer einen Regress gegen den Entleihungsbetrieb vor.

14.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche

- des Entleihers gegenüber den überlassenen Arbeitskräften;
- wegen Schäden an Sachen, die sich im Eigentum oder Besitz des Entleihers befinden;
- aus Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die von Leiharbeitskräften im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Entleiher geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt.

14.4 Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§ 4 und § 5 AÜG).

15 Aktive Werklohnklage

15.1 Der Versicherer trägt - insoweit ergänzend zu Ziffer 5 AHB - die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

15.1.1 der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und

15.1.2 es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt und

15.1.3 die Werklohnforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohnforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Ab-

nahmeprotokoll des Werks einzureichen, von welchem der Werklohn einbehalten wurde. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

- 15.2 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 15.1.1 genannten Gründen unbegründet ist.
- 15.3 Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 25.5 AHB entsprechend.
- 15.4 Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der ausgeurteilte Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohnforderung steht.
- 15.5 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- 15.6 Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Streitwert, d. h. die einbehaltene Werklohnforderung 100.000 Euro je Einzelwerk und 200.000 Euro für alle einbehaltenen Werklohnforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieser Summen entfällt der Versicherungsschutz für die Kostenübernahme bei der Klage (und für alle nachfolgenden), bei der die Summe überschritten wird. Für Werklohnforderungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

16 **Erweiterung zu den Vermögensschäden**

16.1 **Vermögensschäden durch das Auslösen von Fehlalarm**

Mitversichert sind, abweichend von den Ziffern 1 AHB und 2.1 AHB, Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten von Feuerwehr-, Wach- und Sicherheitsdiensten), auch soweit es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 100.000 Euro soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine abweichenden Versicherungssummen dokumentiert sind. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme.

16.2 **Energiesparberatung, Erstellung von Energiepässen**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Durchführung von Energiesparberatungen und der Erstellung von Energiepässen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer eine entsprechende Ausbildung und Erlaubnis zur Durchführung von Energiesparberatungen und der Erstellung von Energiepässen besitzt. Sofern es sich nicht um ein so genanntes Einzelunternehmen handelt, gilt die vorstehende Regelung bei

- einer OHG oder KG für einen der geschäftsführenden Gesellschafter,
- einer GmbH für einen der Geschäftsführer und
- einem Betrieb mit einer anderen Rechtsform für einen der Inhaber.

Versicherungsschutz besteht nur für Ansprüche, deren Ursache während der Wirksamkeit dieses Vertrages/Einschlusses gesetzt wurden und die nicht später als drei Jahre nach Ende dieses Vertrages/Einschlusses gestellt wurden. Eine eventuell an-

derweitig bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung geht diesem Einschluss in jedem Fall vor (Subsidiärdeckung).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 100.000 Euro soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine abweichenden Versicherungssummen dokumentiert sind. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

16.3 **Energiemehrkosten**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Energie- und Wasserverbrauch und erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen und Zählerprüftätigkeiten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen. Die Ersatzleistung beträgt innerhalb der Grundversicherungssumme 100.000 Euro je Versicherungsfall und ist dreifach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

16.4 **Gutachterliche Tätigkeit im selbst ausgeübten Gewerk**

Mitversichert sind Ansprüche Dritter wegen echter Vermögensschäden aus gutachterliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers im selbst ausgeübten Gewerk. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer selbst einen Meistertitel besitzt, der von einer deutschen Handwerkskammer anerkannt wird bzw. einen in Deutschland anerkannten Diplom-Ingenieur-Abschluss oder eine höhere Graduierung besitzt. Sofern es sich nicht um ein so genanntes Einzelunternehmen handelt, gilt die vorstehende Regelung bei

- einer OHG oder KG für einen der geschäftsführenden Gesellschafter,
- einer GmbH für einen der Geschäftsführer und
- einem Betrieb mit einer anderen Rechtsform für einen der Inhaber.

Versicherungsschutz besteht nur für Ansprüche, deren Ursache während der Wirksamkeit dieses Vertrages/Einschlusses gesetzt wurde und die nicht später als drei Jahre nach Ende dieses Vertrages/Einschlusses gestellt wurden. Eine eventuell anderweitig bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung geht diesem Einschluss in jedem Fall vor (Subsidiärdeckung).

Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.3.1.2 der BBRBetrieb gilt hinsichtlich dieses Einschlusses gestrichen, hierfür gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender Tätigkeit. Die sonstigen Ausschlüsse in Ziffer 3.3.1 der BBRBetrieb bleiben unverändert bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 100.000 Euro soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine abweichenden Versicherungssummen dokumentiert sind. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

16.5 **Verlust von Datenmaterial**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, für Kosten zur Wiederbeschaffung oder Reparatur von gespeichertem Datenmaterial – insoweit teilweise abweichend von Ziffer 7.15 AHB – welches durch Verschulden des Versicherungsnehmers beschädigt oder gelöscht wurde.

Die Ersatzleistung beträgt innerhalb der Grundversicherungssumme 100.000 Euro je Versicherungsfall und ist dreifach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Zusatzbedingungen für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (ZBGast)

Stand September 2020

1. Zusatzrisiken bei Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Cafés, Bahnhofsgaststätten und -hotels
2. sonstige Zusatzrisiken
3. Verwahrungsrisiken

Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Soweit im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in den folgenden Bedingungen und Klauseln nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ersatzleistung je nach Vereinbarung in Höhe der Grundversicherungssumme für Sachschäden bzw. in Höhe der Pauschalversicherungssumme vereinbart.

Soweit durch die nachstehenden Einschlüsse auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst werden, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtbasisversicherung.

1 Zusatzrisiken bei Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Cafés, Bahnhofsgaststätten und -hotels

1.1 Gastronomie-, Hotel- und Pensionsbetriebe

Versicherungsschutz besteht, soweit die folgenden aufgeführten Zusatzrisiken zum Gastronomie-, Hotel- oder Pensionsbetrieb zuzurechnen sind. Soweit für die jeweiligen Zusatzrisiken eine eigene Gewerbeanmeldung vorliegt bedarf die Mitversicherung der besonderen Vereinbarung oder dem Abschluss einer eigenen Betriebshaftpflichtversicherung.

1.1.1 Gastronomie-, hotel- oder pensionseigene Anlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Betrieb von gastronomie-, hotel- oder pensionseigenen

- Sälen und Tagungsräumen;
- Sport-/Fitness-/Wellness-Einrichtungen;
- Schwimmbäder, Saunen;
- Tennis-, Squash-, Golf- und Minigolfanlagen;
- Kegel- oder Bowlingbahnen, Schiessständen;
- Kinderspielplätzen;
- Parkplätzen;
- Bootsstegen;
- Verleih/Vermietung von Ruder-/Tretbooten und Kajaks; Strandkörben und Fahrräder (Zwei- bis Vierrad) sowie Tandems.

Verleih/Vermietung von Booten mit Motor, Segelbooten, Jetskis, sonstigen motorgetriebenen Fahrzeugen bedarf der besonderen Vereinbarung.

1.1.2 Veranstalterdeckung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Durchführung von Veranstaltungen für Dritte (Verkehrssicherungspflicht und Organisationsdeckung) oder im eigenen Namen (eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung) auf dem Betriebsgelände sowie in gastronomie-, hotel- oder pensionseigenen Räumen.

Mitversichert ist insoweit auch Auf- und Abbau von Zelten und Bühnen.

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Dritten aus der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebsgelände bzw. in gastrono-

mie-, hotel- oder pensionseigenen Räumen (Veranstalterhaftpflichtversicherung für Dritte).

- der Teilnahme an regionalen Stadtteil-, Orts-, Straßen- oder Brauchtumsfesten mit eigenen Ständen einschließlich Betrieb von eigenen (auch gemieteten) Tanz- und Restaurationszelten.

1.1.3 **Catering-Service und Essensauslieferung**

Soweit besonders vereinbart – siehe Versicherungsschein und seine Nachträge – ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus

- einem Cateringservice einschließlich Verleih-/Vermietung sowie Auf- und Abbau von Festzelten bis 50 qm Grundfläche;
- Essensauslieferung (Bringdienst).

1.2 **Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände gemäß Ziffer 7.6 AHB.

2 **Sonstige Zusatzrisiken**

2.1 **Fremdenzimmer**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von Fremdenzimmern/Appartements

2.2 **Reiseveranstalter**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Reiseveranstalter. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass mindestens eine Leistung aus Übernachtung oder Verpflegung selbst erbracht wird. Dieser Einschluss ersetzt nicht die erforderliche Pflichtversicherung für Reiseveranstalter (Insolvenzversicherung).

3 **Verwahrungsrisiken**

Die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgend aufgeführten Risiken ist nur mitversichert, wenn dies im Versicherungsschein besonders vereinbart ist.

3.1 **In Restaurationsbetrieben**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

3.2 **In Beherbergungsbetrieben**

3.2.1 **Zimmer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

3.2.2 **Gastgaragen und Einstellplätzen für Beherbergungsgäste**

(Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kfz in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Einstellplätzen befindet.)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

3.2.2.1 der eingestellten Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung);

3.2.2.2 des in den eingestellten Kfz befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäckes (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung);

3.2.2.3 und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

3.2.2.4 beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück gilt zusätzlich

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2.3 Beschädigung oder Vernichtung fremder Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen oder Abholen außerhalb des Betriebsgrundstücks.

3.2.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen oder Abholen außerhalb des Betriebsgrundstücks.

3.2.3.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Zusatzbedingungen für das Unterrichtswesen
(Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten) (ZB-Schule)

Stand September 2020

- 1 **Unterrichtswesen – Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten**
 - 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer öffentlichen oder privaten Schule, Kindergarten, Kindertagesstätte, insbesondere aus
 - 1.1.1 der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
 - 1.1.2 Schul-/Kindergartenveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Schul- oder Kindergartenfeste, Schul- oder Kindergartenfeiern);
 - 1.1.3 der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schul- oder Kindergartenausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
 - 1.1.4 aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;
 - 1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 1.2.1 der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
 - 1.2.2 der Kindergärtnerinnen, Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
 - 1.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

- 1.3 Nicht versichert ist
 - 1.3.1 die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit sowie aus ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;
 - 1.3.2 die persönliche Haftpflicht der Schüler bzw. beaufsichtigten Kinder.
- 2 **Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzungen**
 - 2.1 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von betreuten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit Sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
 - 2.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 Euro und ist auf 100.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt.

Zusatzbedingungen für Kfz-Dienstleistungsbetriebe (ZB-KFZ)

Stand September 2020

Hinweis: Dieser Einschluss ersetzt nicht den Abschluss einer gesonderten Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und – Handwerk.

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und im nachstehenden Umfang - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, Anhängern oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. Fahrzeugteilen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.).
- 1.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:
(Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich!)
- 1.2.1 Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- 1.2.2 Brand oder Explosion;
- 1.2.3 Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- 1.2.4 unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;
- 1.2.5 Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- 1.2.6 mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- 1.2.7 Bruchschäden an der Verglasung von Kraftfahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- 1.2.8 Beschädigungen der Bereifung von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Kraftfahrzeug verursacht werden.

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

3 Umfang der Versicherung

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

- 3.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis, sowie erforderliche Ab-

schleppkosten. Neupreis ist der Kaufpreis für ein neues Fahrzeug in der gleichen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile;

- 3.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges - bis zu dem nach 3.1 sich ergebenden Betrag - die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges des folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung;

- 3.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen - Verdienstausschlag sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u.a.).

4 **Risikobegrenzungen**

- 4.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
- 4.1.1 der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- 4.1.2 ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.
- 4.2 Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser
- 4.2.1 das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte, oder
- 4.2.2 den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

5 **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen bleiben:

- 5.1 die nach Ziffer 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (wie. z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandelung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das Gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabe-Kontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind,
- 5.2 gemäß Ziffer 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an dem vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden.

6 Wageninhalt

- 6.1 Mitversichert ist abweichend von Ziffer 2 AHB und Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder aus dem Abhandenkommen von in fremden Kraftfahrzeugen befindlichem zusätzlichem Wageninhalt.
- 6.2 Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren einschließlich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen.

7 Abgasuntersuchung (AU)/Sicherheitsprüfung (SP)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen am KFZ gemäß § 47 a StVZO und von Sicherheitsprüfungen am KFZ gemäß § 29 StVZO.

8 Tankstellen und Kfz-Waschstraßen (-anlagen) jeweils ohne Kraftfahrzeugwerkstatt

Bei Tankstellen ohne Kraftfahrzeugwerkstatt und Kfz-Waschstraßen (-anlagen) ohne Kraftfahrzeugwerkstatt erstreckt sich die Mitversicherung des Beschädigungsrisikos nur auf Tätigkeiten der allgemeinen Fahrzeugpflege, wie z.B. Betanken, Waschen, Fahrzeuginnenreinigung, Ölwechsel, Reifenmontage und Reifenwechsel.

9 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigen Schaden 300 Euro.

Zusatzbedingungen für besondere Betriebsarten und Zusatzklauseln

Stand September 2020

- 1 Erzeugung von Elektrizität
- 2 Abgabe von thermischer Energie an örtliche Versorger oder Endverbraucher
- 3 Gebrauch fremder, gemieteter und geliehener zulassungs- und versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler und selbstfahrender Arbeitsmaschinen
- 4 Fremde Kraftfahrzeuge
- 5 Geliehene Kraftfahrzeuge – Rabattrückstufung in der Kraftfahrzeugversicherung und Betankungsschäden in der Betriebs-, Berufs- oder Vereinshaftpflichtversicherung
- 6 Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung
- 7 Rückrufrkosten
- 8 Garderobenversicherung
- 9 Arbeitnehmerüberlassung
- 10 Persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart gilt:

- 1 **Erzeugung von Elektrizität**
Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart gilt:
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der im Versicherungsschein benannten Anlage zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers.
Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifikunden (Endverbraucher). Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)), oder gleichen Regelungen in direkt vergleichbaren Verordnungen, handelt.
- 2 **Abgabe von thermischer Energie an örtlichen Versorger oder Endverbraucher**
Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart gilt:
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der im Versicherungsschein benannten Anlage zur Einspeisung von thermischer Energie in das Netz des örtlichen Versorgers oder zur direkten Versorgung von Tarifikunden.
Soweit besonders vereinbart – siehe Versicherungsschein – ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung eines eigenen Leitungsnetzes zur Versorgung von Tarifikunden. Versichert gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Leitungslänge, **höchstens jedoch 5.000 m außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes**. Wird diese Länge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz für das gesamte Leitungsnetz ab dem Datum der Überschreitung vollständig. Die Mitversicherung eines längeren Leitungsnetzes bedarf der besonderen Vereinbarung.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schadenersatzansprüchen nach § 6 (Haftung aus Versorgungsstörungen) der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) von
 - Tarifikunden wegen Personen-, Sachschäden und, abweichend von Ziffer 2.1 AHB, wegen Vermögensschäden;

- Regressansprüchen der Versorgungsunternehmen wegen Personen- und Sachschäden, nicht jedoch Vermögensschäden

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung aus Versorgungsstörung innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages für

- Personenschäden in Höhe der Grundversicherungssumme einfach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres;
- Sachschäden auf 25.000 Euro je Einzelanspruch, höchstens jedoch 100.000 Euro je Versorgungsstörung und höchstens 1.000.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt;
- Vermögensschäden auf 2.500 Euro je Einzelanspruch, höchstens jedoch 10.000 Euro je Versorgungsstörung und höchstens 100.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- wegen Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn oder Verlust von Informationen und Daten;
- aus Vertrag, insbesondere wegen Vertragsstrafe; und
- **soweit ein eigenes Leitungsnetz nicht mitversichert ist**, die aus einem Mangel am eigenen Leitungsnetz entstehen;

3 **Gebrauch fremder, gemieteter und geliehener zulassungs- und versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler und selbstfahrender Arbeitsmaschinen**

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder gemieteter und geliehener zulassungs- und versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Inland, wenn die Ansprüche gegen

3.1 den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;

3.2 eine mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde;

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht ausreicht, oder
- der Versicherungsnehmer durch eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht geschützt wird, oder
- der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer Regress nimmt, ausgenommen jedoch Regressansprüche nach AKB wegen Obliegenheitsverletzung, oder
- keine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung annehmen durfte, oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche des Halters oder Eigentümers des schadenverursachenden Fahrzeuges wegen Sach- und Vermögensschäden. Ebenso bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers einer für das schadenverursachende Fahrzeug bestehenden Versicherung.

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1 Mio. Euro Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 Euro selbst.

4 fremde Kraftfahrzeuge

4.1 Fehlerhafte Einweisung von fremden Kraftfahrzeugen (z. B. Autokräne, LKW) Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart gilt:

Mitversichert ist - teilweise abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch oder an fremde(n) Kraftfahrzeuge(n) oder Kraftfahrzeuganhänger entstanden sind, weil sie vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Personen fehlerhaft eingewiesen wurden.

Keine fremden Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Kraftfahrzeuge,

- deren Halter oder Eigentümer der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ist;
- die der Versicherungsnehmer gemietet oder geliehen hat;
- die zum Schadenzeitpunkt vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gelenkt bzw. bedient wurden.

Sind die Schäden an den fremden Kraftfahrzeugen durch Be- und Entladen entstanden, richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 3.13.1 BBRBetrieb. Ziffer 1.2 AHB bleibt unberührt. Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben somit Ansprüche wegen Schäden an Sachen, soweit diese Sachen zu den durch den Versicherungsnehmer vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen gehören.

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1 Mio. Euro Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 Euro selbst.

4.2 Rangierschäden mit fremden Kraftfahrzeugen Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart gilt:

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen anlässlich des Bewegens dieser Kraftfahrzeuge auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen). Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und in Ziffer 4.3.1 AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür

zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1 Mio. Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 Euro selbst.

5 **Geliehene Kraftfahrzeuge – Rabattrückstufung in der Kraftfahrzeugversicherung und Betankungsschäden in der Betriebs-, Berufs- oder Vereinshaftpflichtversicherung**

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen wenn beim **erlaubten Gebrauch eines unentgeltlich und gelegentlichshalber** zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges (PKW, Kraftrad oder Kleintransporter bis 3,5 t) von der versicherten Person

- ein **Haftpflichtschaden** mit dem Kraftfahrzeug verursacht wird.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen wegen einer Rabattrückstufung in der Kraftfahrzeugversicherung. Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt, begrenzt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

- ein **Vollkaskoschaden** mit dem Kraftfahrzeug verursacht wird.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen wegen einer Rabattrückstufung und einer Selbstbeteiligung in der Kraftfahrzeugversicherung.

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt, sowie auf die Selbstbeteiligung begrenzt. Mehr als die vom Kfz-Vollkaskoversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Erstattung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Vollkaskoversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts sowie der Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung zu entnehmen ist.

- ein **Betankungsschaden** an geliehenen Kraftfahrzeugen verursacht wird.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen wegen Schäden, die durch Betankung mit einem falschen Kraftstoff entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für oder an

- Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden, oder die auf eine mitversicherte Person zugelassen sind
- Drittschäden über die Rückstufung hinaus
- Schäden am Fahrzeug selbst, soweit es sich nicht um Betankungsschäden handelt

Die Entschädigungsleistung ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

6

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart ist mitversichert:

Die Versicherung des Erweiterten Produkthaftpflicht-Risikos erfolgt nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell).

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung für Kostenschäden 300.000 Euro innerhalb der Pauschalversicherungssumme des Vertrages und ist einfach maximiert. Für Personen- und Sachschäden besteht Versicherungsschutz in Höhe und innerhalb der Pauschalversicherungssumme.

Für Kostenschäden beträgt die Selbstbeteiligung 500 Euro bei Einzel- und Serienschäden.

7

Rückrufkosten

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart ist mitversichert:

Die Versicherung der Rückrufkosten erfolgt nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen Rückrufkosten für Hersteller- und Handelsbetriebe.

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung 100.000 Euro innerhalb der Pauschalversicherungssumme des Vertrages und ist einfach maximiert.

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine andere Summe benannt wird, beträgt die Selbstbeteiligung 500 Euro.

8

Garderobenversicherung

(Hinweis: Vom Versicherer werden keine Garderobenscheine ausgestellt oder gedruckt)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die von Besuchern in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind. Als Garderobe gelten auch Taschen und Schirme.

Nicht versichert sind Ansprüche aus

- Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobenstücken befinden;
- Schäden infolge Abhandenkommen des Nachweises für das Garderobenstück;

- Verlust, Verwechselung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals nicht abgeholt wurden.

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme begrenzt auf 10.000 Euro je Tag und höchstens 100.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Die Selbstbeteiligung je ersatzpflichtigem Schaden beträgt 100 Euro.

9 **Arbeitnehmerüberlassung**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen des versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, nicht jedoch aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte gemäß § 1 und § 2 des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetzes (AÜG). Versicherungsschutz besteht, wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Kenntnis von der Nichteignung einer Leiharbeitskraft für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung wird in Erweiterung von Ziffer 7.2 AHB dem Vor-satz gleichgestellt.

Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§ 4 und § 5 AÜG).

10 **Persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei im Interesse des Entleihers ausgeführten dienstlichen Verrichtungen verursachen. Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig. Bei Schadenzahlung aus diesem Vertrag behält sich der Versicherer einen Regress gegen den Entleihungsbetrieb vor.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche

- des Entleihers gegenüber den überlassenen Arbeitskräften;
- wegen Schäden an Sachen, die sich im Eigentum oder Besitz des Entleihers befinden;
- aus Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die von Leiharbeitskräften im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Entleiher geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt.

Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§ 4 und § 5 AÜG).

Zusatzbedingungen EXCLUSIV Green Fair Play Plus

Stand September 2020

Mehrleistungen für nachhaltigen und fairen Schadenersatz in der Berufs-, Betriebs- und Vereinshaftpflichtversicherung

Diese Bedingungen können nur zusätzlich zu einer Berufs-, Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung vereinbart werden.

1. Generationengerechte Schadenregulierung

- 1.1 Die Ostangler Versicherungen möchten in der Schadenregulierung generationengerecht sein. Jeder Schaden verursacht durch die Schadenbehebung (z.B. Reparatur oder Wiederbeschaffung) klimawirksame Gase. Die Ostangler Versicherungen mindern die Auswirkungen durch Klimafreundlichstellung. Mit Einsparung von Klimagasen durch Kompensation in Klimaschutzprojekten wird eine faire und generationengerechte Schadenregulierung durch die Ostangler Versicherungen garantiert.
- 1.2 Je Euro Schadenregulierung stellen die Ostangler Versicherungen 1,5 Cent für die Klimafreundlichstellung zur Verfügung. Die Klimafreundlichstellung erfolgt ausschließlich über Klimaschutzprojekte, die mit dem Qualitätslabel »Gold Standard« zertifiziert sind.

2 Mehrleistung für Reparatur

- 2.1 Liegt bei beschädigten Sachen ein Totalschaden vor, d.h. die Reparaturkosten übersteigen den versicherten Zeitwert, leisten wir auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine Reparatur von bis zu 20 Prozent über dem versicherten Zeitwert.
- 2.2 Die Leistung ist auf maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

3 Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel

- 3.1 Für berechtigte Sachschadenersatzansprüche wegen der Zerstörung einer Sache wollen wir Schadenersatz im Sinne der Nachhaltigkeit leisten. Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz stehen auf Wunsch des Versicherungsnehmers für FAIRTRADE und folgende Umweltsiegel zur Verfügung:

- Blauer Engel (Elektrogeräte, Bauprodukte, Heizen & Sanitär, Papier & Druck, u.a.)
- EU Ecolabel (Elektrogeräte, Textilerzeugnisse, Farben, u.a.)
- Bluesign® & GOTS (Global Organic Textil Standard) für nachhaltige Textilien
- FSC® (Forest Stewardship Council®) für nachhaltige Waldwirtschaft
- Fairtrade® für fairen Handel
- Biosiegel für nachhaltige landwirtschaftliche Produkte (EU-Biosiegel und Biosiegel landwirtschaftlicher Bio Anbauverbände)

Begründet der Versicherungsnehmer oder der Geschädigte ein schlüssiges weiteres Umweltsiegel, so wird die Ostangler Versicherung das Siegel prüfen und bei einer positiven sozialen oder ökologischen Wirkung die Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz zur Verfügung stellen.

3.2 Die Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz betragen bei Schäden bis 500 Euro bis zu 30 Prozent und bei Schäden über 500 Euro bis zu 20 Prozent vom versicherten Schadenersatzanspruch, maximal 1.500 Euro je Versicherungsfall.

4 **Mehrleistungen für Baubiologie**

4.1 Für berechtigte Schadenersatzansprüche im Bereich Bauen und Wohnen erbringen wir Mehrleistungen für baubiologische Produkte. Wir möchten Schadenersatz für Produkte mit baubiologischer Unbedenklichkeit leisten, um so Umweltgifte zu reduzieren.

Die Mehrleistung kann auch für eine baubiologische Beratung in Anspruch genommen werden.

4.2 Mehrleistungen für baubiologische Produkte oder baubiologische Beratung erbringen wir bis zu 20 Prozent eines berechtigten Schadenersatzanspruches, maximal 2.500 Euro je Versicherungsfall. In Kombination mit Mehrleistungen für Nachhaltigkeitssiegel leisten wir maximal 3.500 Euro je Versicherungsfall.

5 **Service-Angebot für Schadenersatzberatung im Sinne der Nachhaltigkeit**

Der Versicherungsnehmer, mitversicherte Personen und Geschädigte haben im Rahmen eines Versicherungsfalles unter Vorlage einer Schadennummer die Möglichkeit, kostenlos eine Nachhaltigkeitsberatung zu erhalten. Das nachhaltige Schadenmanagement kann in Anspruch genommen werden bei der Greensurance Stiftung | Für Mensch und Umwelt – e-mail: kontakt@greensurance-stiftung.de

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Veranstalterhaftpflichtversicherung (BBRkurzfristig)

Stand September 2020

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Versichertes Risiko/Veranstalterhaftpflichtversicherung
- 3 Deckungserweiterungen
- 4 Veranstalter-Plusdeckung – soweit gemäß Versicherungsschein besonders vereinbart –
- 5 Risikobegrenzung
- 6 Ausschlüsse
- 7 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der im Versicherungsschein benannten Veranstaltung und seinen sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.1 Freistellung Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Soweit für eine Genehmigung für Auftritte, Vorführungen und Ausstellungen im öffentlichen Raum eine Freistellung der Gemeinde/Stadt erforderlich ist und die Schadenursache durch den Versicherungsnehmer oder durch mitversicherte Personen zu vertreten ist, wird im Zusammenhang mit den genehmigten Auftritten, Vorführungen und Ausstellungen an die jeweilige Gemeinde/Stadt im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter freigestellt.

1.2 Subsidiär-Klausel

Die hier vereinbarte Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (z. B. Betriebs-, Vereins oder Privathaftpflichtversicherung) geht in jedem Falle voran.

Ist es strittig, ob die andere Versicherung für die hier versicherte Veranstaltung Versicherungsschutz zu gewähren hat, verzichten die Ostangler Versicherungen auf den Verweis zur anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung und übernehmen die Schadenregulierung im Umfang der Bedingungen dieses Vertrages.

Die Ostangler Versicherungen behalten sich die Prüfung eines möglichen Regresses gegen den anderen Versicherer vor.

1.3 Non-Kumul-Klausel

Besteht für einen Versicherungsfall, der auf derselben Ursache beruht, Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer bei den Ostangler Versicherungen bestehender Haftpflichtversicherungen des gleichen Versicherungsnehmers oder für den gleichen Schadenverursacher, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Bei gleicher Deckungssumme steht die Summe für den Versicherungsfall einmal zur Verfügung.

1.4 fehlende Genehmigung

Nicht versichert sind Veranstaltungen oder Teile von Veranstaltungen für die eine erforderliche behördliche Genehmigung nicht vorliegt.

2 **Versichertes Risiko/Veranstalterhaftpflichtversicherung**

2.1 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters.

2.2 Versichert ist die Veranstaltungsdauer gemäß den im Versicherungsschein genannten Daten (Beginn und Ende der Veranstaltung). Ohne weitere Meldung sind mitversichert die Vorbereitungen sowie die Nacharbeiten wie z. B. Aufräumen bis zu jeweils drei Tagen Dauer.

Bei Mitversicherung von Zelten beginnt der Versicherungsschutz sieben Tage vor dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung und endet sieben Tage nach Ablauf der eigentlichen Veranstaltung.

Verlängerungen über die genannten Zeiträume hinaus bedürfen der besonderen Vereinbarung.

2.3 **Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Veranstaltung oder eines Teiles derselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dgl.) gem. § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft;

2.3.2 sämtlicher übrigen Helfer und sonstigen Mitwirkenden, Angestellten und Arbeiter (einschließlich Praktikanten, Hospitanten, Personen nach Bundesfreiwilligendienst oder sonstige ehrenamtliche Personen) des Veranstalters, soweit sie vom Veranstalter beauftragt sind für Schäden, die Sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für die Veranstaltung des Versicherungsnehmers verursachen.

2.3.3 der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb der versicherten Veranstaltung. Dies gilt in dem Umfang nicht, in dem die angestellten Betriebsärzte aus einer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehenden selbständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz beanspruchen können.

zu Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) VII. handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3.4 Der Teilnehmer, sofern nicht bereits Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

2.3.5 Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Besucher, Gäste und Zuschauer.

2.3.6 **Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 7.4.3 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, wegen

- Sachschäden

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist.

- 2.4 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters aus der Beauftragung von Gewerbebetrieben, z. B. Zeltverleiher, Restaurationsbetriebe, Buden und Stände etc., die Aufgaben im Rahmen der Veranstaltung wahrnehmen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Gewerbetreibenden und ihrer Mitarbeiter.
- 2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Reklameeinrichtungen (z. B. Plakaten, Transparenten, Reklametafeln und dergleichen einschließlich Anbringen und Abnehmen).
- 2.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und sonstigen Handelsartikeln im Interesse der versicherten Veranstaltung.
- 2.7 Bei Messen, Ausstellung und Viehmärkten sind nicht mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Aussteller und das Risiko aus der Verwendung und Inbetriebsetzung von Maschinen.

3 **Deckungserweiterungen**

3.1 **Vermögensschäden**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch den Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- der Vergabe von Lizenzen und Patenten
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder von sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.

3.2 **Verletzung Datenschutzgesetze**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4.3 AHB – gesetzliche Ansprüche von Versicherten untereinander.

3.3 **Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 3.3.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma/Partnerverein die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 3.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 3.3.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 3.3.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 3.3.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 3.3.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 3.3.1 bis 3.3.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

3.4 **Internetzusatzdeckung**

Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet).

Die Höchstersatzleistungssumme beträgt 2.000.000 Euro innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. In gleicher Höhe ist mitversichert die Verletzung von Namensrechten.

4 **Veranstalter-Plusdeckung - soweit gemäß Versicherungsschein besonders vereinbart -**

Von jedem unter der Plusdeckung vereinbarten Deckungsumfang trägt der Versicherungsnehmer bei Sach- und mitversicherten Vermögensschäden 75,00 Euro selbst. Schäden unterhalb dieser Selbstbeteiligung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

4.1 **Mitversicherung des Kfz-Haftpflichtrisikos**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- 4.1.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- 4.1.2 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- 4.1.3 Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- 4.1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- 4.1.5 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

- 4.1.6 Für die in Ziffern 4.1.1 bis 4.1.5 genannten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB. Hierfür gilt:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat und/oder ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

Hinweis:

Bei Grundstücken und Grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Grundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl versicherungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach K zu versichern.

4.1.7 **Erläuterung mitversicherte Anhänger**

Nicht versicherungspflichtige Anhänger sind über die Veranstalterhaftpflicht mitversichert, solange diese nicht im Fahrbetrieb (einschließlich Umsetzen auf dem Veranstaltungsgelände) durch eine versicherungspflichtige Zugmaschine (auch Kraftfahrzeuge allgemein) bewegt werden, in diesem Fall sind die Anhänger über die Zugmaschine versichert.

Versichert bleiben Ansprüche Dritter, soweit der Schaden nicht durch den Fahrbetrieb, sondern durch eine mangelhafte Wartung des Anhängers entstanden ist, einschl. daraus resultierende Regressansprüche des K-Versicherers, auch dann besteht kein Direktanspruch.

Standrisiko für einen nicht versicherungspflichtigen Anhänger ist immer BHV; Fahrbetrieb für einen (an sich) nicht versicherungspflichtigen Anhänger richtet sich nach der Zugmaschine, nicht versicherungspflichtige Anhänger sind im Fahrbetrieb über die Zugmaschine versichert.

4.2 **Mietsachschiäden**

4.2.1 **Mietsachschiäden an Gebäuden**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und sonstigen beweglichen Sachen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden einschließlich Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB - durch Abwässer, und zwar in Höhe und innerhalb der versicherten Pauschalversicherungssumme.

4.2.2 **Mietsachschiäden an beweglichen Sachen**

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum (als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu 30 Tagen) gemieteten, geliehenen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen einschl. deren Abhandenkommen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Soweit im Versicherungsschein keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung innerhalb der Pauschalversicherungssumme 50.000 Euro je Einzelschaden (einfach maximiert für alle Schäden innerhalb des versicherten Zeitraumes).

4.2.3 **Ausschlüsse zu Ziffer 4.2.1 und 4.2.2**

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Veranstaltung oder eines Teiles desselben angestellt hat,
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5.1 Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbundene sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßige Beanspruchung,
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- Schäden an Kraftfahrzeugen und Anhänger, einschließlich Motorräder, nicht jedoch selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen und
- Vermögensfolgeschäden.

zu Ziffern 4.2.1 und 4.2.2

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.3 haben weiterhin Geltung.

Hinweis:

Bei der Mietsachschadendeckung handelt es sich nicht um eine Kaskoversicherung. Das bedeutet, es wird bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter (Verleiher) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (Ziffer 1.1 AHB) gewährt.

4.3 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Nicht versichert

- ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- sind Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Soweit im Versicherungsschein keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung innerhalb der Pauschalversicherungssumme 50.000 Euro je Einzelschaden (einfach maximiert für alle Schäden innerhalb des versicherten Zeitraumes).

4.4 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind,
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden,
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen,
- Schäden an Tieren durch Hufbeschlag.

4.5 **Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

5 **Risikobegrenzungen**

Besonders zu vereinbaren sind

- 5.1 das Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
Wenn jedoch die Mitversicherung vereinbart wurde, hat die Versicherung nur Gültigkeit, sofern eine polizeiliche Genehmigung zur Veranstaltung des Feuerwerks vorliegt und die Leitung in Händen eines ausgebildeten Pyrotechnikers liegt.
- 5.2 die Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen;
- 5.3 Tribünen (einschließlich Auf- und Abbau) sowie Tanzböden und Podien im Freien;
Wenn jedoch die Mitversicherung vereinbart wurde, hat die Versicherung nur Gültigkeit, wenn die Benutzung der Tribüne baupolizeilich zugelassen wurde. Nicht versichert sind Kleiderbeschädigungen durch Schmutz oder Farbe sowie Strumpfschäden.
- 5.4 Betrieb/Unterhaltung von Restaurations- und/oder Tanzzelten;
- 5.5 Auf- und Abbau von Zelten, gleichgültig, ob in eigener Regie oder nicht;
- 5.6 Betrieb / Unterhaltung von bewachten Parkplätzen und / oder Garderoben.
- 6 Ausgeschlossen sind/nicht versichert ist
 - 6.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
 - 6.2 aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen.
 - 6.3 Schäden aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft- und Wasserfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:

- 6.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 6.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mit-versicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 6.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 6.3.1 und 6.3.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6.4 aus dem Besitz und der Verwendung von Luft- und Raumfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:
- 6.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 6.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - 6.4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile, die ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - 6.4.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.
- 6.5 Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde.
- 6.6 aus Schäden durch Sprengungen jeder Art.
- 6.7 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- 6.8 aus Erzeugung und Umgang mit Laser- und Maserstrahlen.
- 6.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 6.10 wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - 6.10.1 gentechnische Arbeiten,

- 6.10.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- 6.10.3 Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- 6.10.4 aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 6.11 Auf die Ausschlüsse zu den Umweltschäden Teil I Ziffer 6 und Teil III Ziffer 6 der Um-VOB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.12 Auf die Ausschlüsse der Ziffern 6 und 7 ZBInternet wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.13 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Ausschlüsse der AHB (siehe jedoch Ziffern 3 und 4 dieser Bedingungen).

7 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 Euro

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen. Die Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schadenereignissen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Saisonhaftpflichtversicherung für Winterdienst (BBRWinter)

Stand September 2020

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der AHB und der sonstigen Vereinbarungen zu diesem Vertrag die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus der Übernahme von Winterdienstaufträgen.
Versichert sind hierbei Tätigkeiten und Behandlungen, die zum Berufsbild gehören und die der Versicherungsnehmer aufgrund von Aus- und Fortbildung ausüben darf.
- 1.2 Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung), es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.3 Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

2 Freistellung von Auftraggebern

Soweit vertraglich mit dem Auftraggeber vereinbart und die Ursache durch den Versicherungsnehmer oder durch mitversicherte Personen zu vertreten ist, wird im Zusammenhang mit den übernommenen Aufträgen der jeweilige Auftraggeber (auch Gemeinde/Stadt) im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter freigestellt.

3 Verwendung von Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung aus nicht versicherungspflichtigen

- fremder (zur Erfüllung des Auftrages) von Auftraggeber zur Verfügung gestellten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h und Kraftfahrzeugen bis 6 km/h, sowie
- die Verwendung eigener, auch geliehener oder gemieteter Arbeitsmaschinen bis 20 km/h und Kraftfahrzeugen bis 6 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB. Hierfür gilt:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
- ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat. Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser
- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbst-

fahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl versicherungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach K zu versichern.

4

Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Nicht versichert ist/sind:

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

5

Mietsachschiäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden einschließlich Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB - durch Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5.1 Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbundene sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

6 **Mietsachsenschäden an Arbeitsgeräten**

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffern 7.6 und Ziffer 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachsenschäden an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten sowie sonstigen nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von versicherten Arbeiten kurzfristig – längstens für die Dauer eines Monats - gemietet, geliehen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 8. haben weiterhin Geltung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Schäden infolge Transports
- Schäden durch Brand und Explosion
- Vermögensfolgeschäden

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme auf 100.000 Euro je Einzelschaden und 300.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 300 Euro.

7 **Tätigkeitsschäden**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen;
- Schäden an Tieren durch Hufbeschlag.

Die Selbstbeteiligung beträgt 300 Euro.

8 **Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder

Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 8.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 8.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 8.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 8.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 8.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 8.1 bis 8.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

9 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

Ziffer 5.3 der AHB gilt gestrichen, hierfür gilt:

In einem Strafverfahren, wegen eines Ereignisses, dass einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

Anstelle von Ziffern 6.5 und 6.6 AHB gilt Folgendes:

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

10 **Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)**

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014)“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 Euro, einfach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 Euro.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

11

Non-Kumulklausel

Besteht für einen Versicherungsfall, der auf derselben Ursache beruht, Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer bei den Ostangler Versicherungen bestehender Haftpflichtversicherungen des gleichen Versicherungsnehmers oder für den gleichen Schadenverursacher, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Bei gleicher Deckungssumme steht die Summe für den Versicherungsfall einmal zur Verfügung.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur gewerblichen Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (BBRHuG)

Stand September 2020

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf der Grundlage der AHB und der sonstigen Vereinbarungen zu diesem Vertrag die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundbesitzer (z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder Mieter). Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).
- 1.2 Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung), es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1.3 Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) der über diesen Vertrag versicherten Grundstücke und Gebäude bis zu einer Bausumme von 200.000 Euro Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so ist für die zusätzliche Bausumme der Tarifbeitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Bausumme spätestens mit der Aufforderung auf der Rechnung zu melden. Meldet er diese Bausummenerweiterung nicht, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Baubeginn.
 - 2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - 2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuch handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
 - 2.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft. Übt der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung gewährt.

2.5 **Strom / Ökoklausel**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.5.1 als Bauherr einer Photovoltaikanlage auf dem versicherten Grundstück, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind;

2.5.2 aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf dem versicherten Grundstück zur Eigenversorgung oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) handelt.

3 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.3.1951 gilt außerdem:

3.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

3.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB

- Ansprüche des einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- Ansprüche des einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.5 Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4 **Für die Mitversicherung von Vermögensschäden**

Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 Euro je Versicherungsfall.

5 **Schäden durch häusliche Abwässer**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

6 **Schäden durch allmähliche Einwirkung**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entsteht.

7 **Schwamm- und Schimmelbildung**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch Schwamm- und Schimmelbildung entsteht.

8 **Senkungs- und Erdrutschungsschäden**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden.

9 **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen

- Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB. Hierfür gilt:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat;

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte
- oder
- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung an Dritte. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Dritten.

Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu versichern.

10 **Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 10.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 10.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 10.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 10.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt

worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

10.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 10.1 bis 10.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

11 **Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)**

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 Euro, einfach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 Euro.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

12 **Fair Play Klausel**

12.1 **Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

12.2 **Änderungen des Bedingungswerkes**

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei den Ostangler Versicherungen als mitversichert.

12.3 **Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadenmeldungen**

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

12.4 **Sachverständigengutachten**

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

13 **Non-Kumulklausel**

Besteht für einen Versicherungsfall, der auf derselben Ursache beruht, Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer bei den Ostangler Versicherungen bestehender Haftpflichtversicherungen des gleichen Versicherungsnehmers oder für den gleichen Schadenverursacher, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Bei gleicher Deckungssumme steht die Summe für den Versicherungsfall einmal zur Verfügung.

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur
gewerblichen Bauherrenhaftpflichtversicherung (BBRBauherr)**

Stand September 2020

1 Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist auf Grundlage der AHB und der Sonstigen Vereinbarungen zu diesem Vertrag die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Bauherr.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. Überwachung der Baustelle, einschließlich Absperrungen, bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung)

Soweit nicht ausdrücklich erweitert – siehe Ziffer 4 -, besteht Versicherungsschutz nur, soweit Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

1.2 Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung), es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

1.3 Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- wegen Senkungen von Grundstücken.

4 Bauen in eigener Regie

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn

- für die auf Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfe entfallende Bausumme die nach dem Tarif in Betracht kommende Zuschlagsprämie vereinbart ist;
- die Ausführung der Bauarbeiten nach behördlich genehmigten Bauplänen erfolgt.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Bauarbeiten in eigener Regie tätigen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Berufsunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5 Außerdem gilt allgemein:

- Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zu dem im Versicherungsschein festgelegten Ablaufdatum.

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Schlüsselfertigkeit und endgültige Bau-
summe anzuzeigen.
- Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer
beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

6 **Senkungs- und Erdrutschungsschäden**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziff. 7.10 (b) AHB - Haft-
pflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Ausge-
schlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden.

7 **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus nicht zulas-
sungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen

- Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plät-
zen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer
4.3.1 AHB. Hierfür gilt:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffent-
lichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
- ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen,
wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht be-
wusst ermöglicht hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gele-
gentlichen Überlassung an Dritte. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des
Dritten.

Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden
oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentli-
che Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und
selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20
km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder
Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahr-
zeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die
Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördli-
cherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach
§ 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren be-
sonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit,
nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die
zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentli-
chen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte
Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach einer
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu versichern.

8 **Für die Mitversicherung von Vermögensschäden**

Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für die Bauherrenhaftpflicht die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 Euro.

9 **Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 9.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

- 9.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 9.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 9.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 9.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 9.1 bis 9.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- 10 **Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)**
(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))
Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 Euro, einfach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 Euro.
Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.
- 11 **Non-Kumulklausel**
Besteht für einen Versicherungsfall, der auf derselben Ursache beruht, Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer bei den Ostangler Versicherungen bestehender Haftpflichtversicherungen des gleichen Versicherungsnehmers oder für den gleichen Schadenverursacher, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Bei gleicher Deckungssumme steht die Summe für den Versicherungsfall einmal zur Verfügung.

Umweltversicherung (UmVOB)

Stand September 2020

Der Versicherungsschutz für Umweltrisiken richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den zu diesem Haftpflichtversicherungsvertrag vereinbarten Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, und den nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Risikobegrenzung
- 3 Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen
- 4 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung
- 5 Nachhaftung
- 6 Nicht versicherte Tatbestände

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
- 3 Versicherungsfall
- 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 5 Versicherungsfälle im Ausland
- 6 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

III. Umweltschadens-Basisversicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
- 3 Betriebsstörung
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Nicht versicherte Tatbestände
- 7 Erhöhungen und Erweiterungen
- 8 Neue Risiken
- 9 Versicherungsfall
- 10 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 11 Versicherungsfälle im Ausland
- 12 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Erweiterungen zum Versicherungsschutz

Zusatzbaustein 1 zu Ziffer III – nur nach besonderer Vereinbarung

Zusatzbaustein 2 zu Ziffer III – nur nach besonderer Vereinbarung

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Ziffer II Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, einschließlich Umwelthaftpflicht-Regressdeckung.

1.2 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Ziffer III Umweltschadens-Basisversicherung.

Sofern in den AHB, den für die Betriebs-, Berufs-, Vereins-, Haus- und Grundbesitzer- oder Bauherrenhaftpflichtversicherung vereinbarten Allgemeinen, Besonderen und Zusatzbedingungen oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschadens-Basisversicherung gemäß Ziffer III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

1.3 Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, ist mitversichert

Hinweis: auch soweit Umwelthanlagen mitversichert sind, gilt:

- Ausgeschlossen bleiben halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (z. B. CKW, FCKW und PCB).
- Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Versicherung die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Dies gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Pflanzen und Kulturen Dritter durch Aufbringung von Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln, wenn diese auf einer Übertragung durch die Luft (sog. Abdrift- oder Verwehschäden) oder plötzlichem und unfallartigem Abschwemmen beruhen.
- Wird die jeweilige Gesamtlagermenge überschritten, entfällt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz für diesen Teilbereich und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die mitversicherten Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle unterliegen. Auf die Bestimmungen zu den Obliegenheiten gemäß Ziffer 23 bis 26 AHB wird hingewiesen.
- Auf die Ausschlüsse in Teil I, Ziffer 6 und Teil III, Ziffer 6 wird hingewiesen.

1.3.1 Umweltversicherung Betriebs- und Berufshaftpflicht – soweit ausdrücklich vereinbart
Abweichend hiervon sind zu Ziffer II und Ziffer III für das versicherte Betriebsgrundstück mitversichert

1.3.1.1 abweichend von Ziffer 2.1 WHG Anlagen:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt. Wird diese Menge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz und es ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Heizöltankanlagen bis 20.000 l für Zwecke des eigenen Betriebs.

- Betriebsmittel für im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung mitversicherten Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, insoweit auch außerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks.

1.3.1.2 abweichend von Ziffer 2.3 sonstige deklarierungspflichtige Anlagen):

- alle betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 BImSchG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.
- alle betrieblichen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 BImSchG soweit für diese Anlagen bereits Versicherungsschutz über einen anderen Umweltbaustein (z. B. 2.1 WHG-Anlagen) besteht und die Genehmigung nach BImSchG erteilt worden ist. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

1.3.1.3 abweichend von Ziffer 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko):

- Fett- und Benzin-/Ölschneider.

1.3.2 Umweltversicherung Bauhandwerksbetriebe - soweit ausdrücklich vereinbart
Abweichend hiervon sind zu Ziffer II und Ziffer III für das versicherte Betriebsgrundstück mitversichert

1.3.2.1 abweichend von Ziffer 2.1 WHG-Anlagen

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt. Wird diese Menge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz und es ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Heizöl- sowie sonstige Mineralöltankanlagen bis 50.000 l für Zwecke des eigenen Betriebes;
- Betriebsmittel für im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung mitversicherten Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, insoweit auch außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes;
- mobile Mineralölanlagen zur Betankung von Baustellenfahrzeugen bis 10.000 l Gesamtfassung, insoweit auch außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes;
- mobile Wechsel- und Wartungstanks für Mineralöle bis 10.000 l Gesamtfassung, insoweit auch außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes.

1.3.2.2 abweichend von Ziffer 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen):

- alle betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit §10 BImSchG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.
- alle betrieblichen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit §10 BImSchG soweit für diese Anlagen bereits Versicherungsschutz über einen anderen Umweltbaustein (z. B. 2.1 WHG-Anlagen) besteht und die Genehmigung nach BImSchG erteilt worden ist. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

1.3.2.3 abweichend von Ziffer 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko):

- Fett- und Benzin-/Ölabschneider

1.3.3 Umweltversicherung Landwirtschaft - soweit ausdrücklich vereinbart
Abweichend hiervon sind zu Ziffer II und Ziffer III für das versicherte Betriebsgrundstück mitversichert:

1.3.3.1 abweichend von Ziffer 2.1 WHG-Anlagen für Zwecke des eigenen Betriebes

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 5.000 l/kg nicht übersteigt. Wird diese Menge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz und es ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Mineralöle und Pflanzenmethylester (Biodiesel), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 50.000 l nicht übersteigt
- Gastanks (Propan, Butan), sofern das Fassungsvermögen der vorhandenen Einzelbehälter/Tanks < 3,0 t ist.
- Sickersäfte aus Silos sowie Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 10.000.000 l (eigene oder gepachtet Anlagen) nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder Gruben – nicht jedoch Lagunen – erfolgt und die Stoffe überwiegend im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind;
- Mitversichert ist hinsichtlich eigener Anlagen die Vermietung/Verpachtung von über diesen Vertrag versicherten Behältern zur Lagerung von Sickersäften, Jauche und Gülle. Für diese Behälter gilt die Einschränkung, dass die Stoffe überwiegend im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind, gestrichen. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Mieters/Pächters ist nicht mitversichert.
- Betriebsmittel für im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung mitversicherten Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, insoweit auch außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes
- mobile Mineralölanlagen zur Betankung von eigenen land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 10.000 l Gesamtfassung, insoweit auch außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes
- mobile Jauche- / Güllebehälter bis 50.000 Liter Fassungsvermögen;
- mobile Flüssigdüngerbehälter bis 30.000 Liter Fassungsvermögen;
- fester Stalldung, sofern der Dung im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;
- Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel;
- Festdünger bis 50 t Lagermenge;
- Flüssigdünger, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 50.000 l nicht übersteigt;

1.3.3.2 abweichend von Ziffer 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)

- alle betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 BImSchG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;
- alle betrieblichen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 BImSchG soweit für diese Anlagen bereits Versicherungsschutz über einen anderen Umweltbaustein (z. B. 2.1 WHG-Anlagen)

besteht und die Genehmigung nach BlmschG erteilt worden ist. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

- Betrieb von Anlagen auf dem eigenen Betriebsgrundstück zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Rindern oder Schweinen, auch wenn es sich um genehmigungspflichtige Anlagen nach Nr. 7.1 des Anhangs zur Bundes-Immissions-Schutzverordnung – nicht jedoch nach Anhang 1 des Umwelt-Haftungs-Gesetzes – handelt.

Voraussetzung ist, dass die Anlage zu dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehört.

1.3.3.3 abweichend von Ziffer 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

- Fett- und Benzin-/Ölabscheider;
- der genehmigte Betrieb von Kleinkläranlagen mit Dreikammersystem, Klärteichen, Klärbeeten und Verrieselungen zur Behandlung ausschließlich im versicherten Betrieb anfallender häuslicher Abwässer;

1.3.4 Umweltversicherung Vereinshaftpflicht – soweit ausdrücklich vereinbart Abweichend hiervon sind zu Ziffer II und Ziffer III für das versicherte Vereinsgrundstück mitversichert:

1.3.4.1 abweichend von Ziffer 2.1 WHG-Anlagen:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt. Wird diese Menge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz und es ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Heizöltankanlagen bis 20.000 l für Zwecke des versicherten Vereins;
- Betriebsmittel für im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung mitversicherten Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, insoweit auch außerhalb des eigenen Vereinsgrundstückes.

1.3.4.2 abweichend von Ziffer 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen):

- alle betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BlmschG) in Verbindung mit § 10 BlmschG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

1.3.4.3 abweichend von Ziffer 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko):

- Fett- und Benzin-/Ölabschneider.

1.3.5 Umweltversicherung Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht – soweit ausdrücklich vereinbart Abweichend hiervon sind zu Ziffer II und Ziffer III für das versicherte Grundstück mitversichert:

1.3.5.1 abweichend von Ziffer 2.1 WHG-Anlagen:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt. Wird diese Menge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz und es ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Heizöltankanlagen bis 20.000 l für das versicherte Grundstück;

- Betriebsmittel für im Rahmen der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht mitversicherten Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, insoweit auch außerhalb des versicherten Grundstückes;

1.3.5.2 abweichend von Ziffer 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko):

- Fett- und Benzin-/Ölabschneider.

1.3.6 Umweltversicherung Bauherrenhaftpflicht – soweit ausdrücklich vereinbart
Abweichend hiervon sind zu Ziffer II und Ziffer III für das versicherte Baugrundstück mitversichert, insoweit auch abweichend von Ziffer 2.1 WHG-Anlagen:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt. Wird diese Menge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz und es ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Mobile Mineralölanlagen zur Betankung von Baustellenfahrzeugen bis 10.000 l Gesamtfassung auf dem versicherten Baugrundstück;
- Betriebsmittel für im Rahmen der Bauherrenhaftpflicht mitversicherten Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf dem versicherten Baugrundstück.

1.3.7 Umweltversicherung Veranstalterhaftpflichtversicherung – soweit ausdrücklich vereinbart

Abweichend hiervon sind zu Ziffer II und Ziffer III für die versicherte Veranstaltung mitversichert, insoweit auch abweichend von Ziffer 2.1 WHG-Anlagen:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt. Wird diese Menge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz und es ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Betriebsmittel für im Rahmen der Veranstalterhaftpflicht mitversicherten Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

1.3.8 Umweltversicherung – soweit ausdrücklich vereinbart

Abweichend hiervon sind zu Ziffer II und Ziffer III mitversichert, insoweit auch abweichend von Ziffer 2.1 WHG-Anlagen:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt. Wird diese Menge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz und es ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- Betriebsmittel für im Rahmen der vereinbarten Haftpflichtversicherung mitversicherten Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

2 Risikobegrenzungen

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag / auf der Deckungsnote ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere sind nicht versichert Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang I zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

3 Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1.3 und 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffern 2.1 - 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. Zu Ziffer III siehe ergänzend Ziffer III 8.
- 3.2 Ziffern 3.1.2 und 3.2 AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet für die Ziffern 2.1 - 2.5 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken. Zu Ziffer III siehe ergänzend Ziffer III 7.

4 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

4.1 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung

- 4.1.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers gemäß Ziffer II bilden die zur Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.
- 4.1.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers gemäß Ziffer III bildet die zur Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 4.1.3 Die Kosten für die Ausgleichssanierung Ziffer III, 5.1.3 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro, pro Versicherungsjahr jedoch nur 500.000 Euro, ersetzt.
- 4.1.4 Der Versicherungsschutz für neue Risiken zu Ziffer III ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziffer III 8.2.2 auf den Betrag von 500.000 Euro begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein eine abweichende Versicherungssumme festgesetzt wird.
- 4.1.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer III.9 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur 500.000 Euro ersetzt.
- 4.1.6 Beruht ein Schaden gemäß dieser Bedingungen auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1 Abs. 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den

Schaden gemäß dieser Bedingungen und für das Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 Abs. 2 AHB insgesamt auf die zur Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

4.2 **Serienschaden**

4.2.1 Für Ziffer 1.1 – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung;
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.2.2 Für Ziffer 1.2 – Pflichten gemäß Umweltschadensgesetz – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Ursache,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende
- Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.3 **Selbstbeteiligung**

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden (gemäß Ziffer II 5 und 6) beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

5 **Nachhaftung**

5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.2 Die Regelung gemäß Ziffer 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der

Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6 **Nicht versicherte Tatbestände**

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche (unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen) wegen

- 6.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Schäden am Grundwasser;
- 6.3 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6.4 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 6.5 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer II. gilt:
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 6.7 Schäden durch Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 6.8 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Wird Versicherungsschutz nach Ziff. II 1.2 und Ziffer III 1.1.3 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.9 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6.10 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.11 wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

- 6.12 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.14 Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.15 Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.16 Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 6.17 Nicht versichert sind Ansprüche
- 6.17.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.17.2 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.17.3 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 6.17.4 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer I.2 fallen.
Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.2 Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten: Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer I.2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 4. genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten.

2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

4.1 der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist

- nach einer Störung des Betriebes
oder
- aufgrund behördlicher Anordnungen

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß I Ziffer 4.1.3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 **Versicherungsfälle im Ausland**

- 5.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1.1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 1.2 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.
- 5.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 1.1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 5.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 5.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 5.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

zu Ziffer 5.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

zu Ziffern 5.2.1 und 5.2.2

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

zu Ziffer 5.2.2 und 5.2.3

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.

- 5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 7.1.2.3 AHB genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 5.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 5.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6 **Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 6.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 6.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

III. **Umweltschadens-Basisversicherung**

1 **Gegenstand der Versicherungsbedingungen**

- 1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung oder die Umwelthaftpflichtversicherung geltend gemacht werden.

- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 1.2.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 1.2.1 bis 2.5 fallen,
- 1.2.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- 1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung;

2 **Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken**

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

3 **Betriebsstörung**

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer 1.2.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Ziffer 1.2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 1.2.2.

Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 **Leistungen der Versicherung**

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5 **Versicherte Kosten**

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten.

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;

- 5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- 5.1.2 Kosten für „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

- 5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

„Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung

gung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellen.

5.3 Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

6 **Nicht versicherte Tatbestände (in Ergänzung zu Ziffer I 6)**

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden (unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen), die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

7 **Erhöhungen und Erweiterungen**

7.1 Für Risiken der Ziffer I 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer I 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

7.2 Für Risiken gemäß Ziffer II 1.2.1 bis 1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserverkehrsmitteln sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

7.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

8 **Neue Risiken**

8.1 Für Risiken gemäß Ziffer I 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

8.2 Für Risiken gemäß Ziffer II 1.2.1 bis 1.2.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer I 4.1.4.

8.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

8.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 8.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß 8.2 gilt nicht für Risiken
- 8.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 8.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 8.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 8.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

9 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

10 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

- 10.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - für die Versicherung nach Ziffer 1.2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in Fällen von Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
 - für die Versicherung nach Ziffer 1.2.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
 - für die Versicherung nach Ziffer 1.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 10.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Ziffer 10.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 10.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - 10.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder
 - 10.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

10.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 10.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer I.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 10.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 10.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

11 Versicherungsfälle im Ausland

11.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenden Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3, sowie mitversicherten Anlagen gemäß Ziffer I 2.1 und 2.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 1.2.2 und 1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gem. Ziffer 1.2.1.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

11.2 Nur nach besonderer Vereinbarung sind mitversichert – abweichend von Ziffer 11.1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;

- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

12 **Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

12.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kosten-tragungsansprüche erhoben wurden.

12.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren übernommen

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

12.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

12.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

12.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

12.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss

dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

12.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.

USV-Zusatzbaustein 1

Falls besonders – siehe Versicherungsschein - vereinbart, gilt:

(Hinweis: Die Mitversicherung gilt nur, soweit der USV- Zusatzbaustein 1 im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich als mitversichert deklariert ist.)

1 Abweichend von Ziffer III 6 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und dem Zusatzbaustein 2 vereinbart werden.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer III 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer III 7 und Ziffer III 8 kein Versicherungsschutz.

2 Abweichend von Ziffer I 6.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer I 6 und Ziffer III 6 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer

Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4 **Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung**

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt ist, beträgt die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung im Rahmen der gemäß Ziffer I 4.1.2 vereinbarten Versicherungssumme 2.000.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer III 5 versicherten Kosten 500 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

USV-Zusatzbaustein 2

Falls besonders – siehe Versicherungsschein - vereinbart, gilt:

(Hinweis: Die Mitversicherung gilt nur, soweit der USV-Zusatzbaustein 2 im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich als mitversichert deklariert ist.)

1 Abweichend von Ziffer III 6 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer III 3.2 findet keine Anwendung, Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer III 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer III 7 und Ziffer III 8 kein Versicherungsschutz.

2 **Versicherte Kosten**

In Ergänzung zu Ziffer III 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3 Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziffer 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziffer I und III und im Zusatzbaustein 1 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Zusatzbaustein 1 (Ziffer 4) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung. Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt ist, beträgt die Ersatzleistungssumme 1.000.000 Euro je Einzelschaden und ist auf 1.000.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Produkthaftpflichtversicherung (Produkthaftpflicht-Modell) (ProdHaft)

Stand September 2020

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den folgenden besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerblich oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen

Zwecken befinden oder befunden haben.

2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleiben die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch — abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB — für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leis-

tungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 - und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- 4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- 4.4.4.3 Ziffer 6.2.8 eingreift.

4.5 **Schäden durch mangelhafte Maschinen**

- 4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
 - 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;
 - 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
 - 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
 - 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
 - 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
 - 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.2 ff. gewährt.
- 4.6 **Prüf- und Sortierkosten** (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)
Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziffern 4.2 f, gilt:
 - 4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
 - 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
 - 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffern 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffern 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffern 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 - und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.6.5 Auf Ziffer 6.2.8 wird hingewiesen.

5 **Auslandsdeckung**

(Umfang nach besonderer Vereinbarung / siehe Ziffer 3.4 BBR Betrieb oder BBR Landwirtschaft oder BBR Verein)

6 **Risikoabgrenzungen**

6.1 Nicht versichert sind

6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziffern 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;

- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 6.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen
- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und - soweit vereinbart - Ziffer 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.
- 7 Zeitliche Begrenzung**
- 7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
- 7.2 Für Ansprüche nach Ziffern 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.
- 8 Versicherungsfall und Serienschaden**
- 8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei Ziffern 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

- 8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 8.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
 - 8.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
 - 8.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
 - 8.2.4 Ziffern 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
 - 8.2.5 Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffern 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
 - 8.2.6 Ziffer 4.6 in den für Ziffern 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.
- 8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
 - gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9 **Selbstbeteiligung**
- Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden selbst zu beteiligen.
- 10 **Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos (neue Risiken)**
- Der Versicherungsnehmer hat
- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges Ziffer 3.1.2 AHB,
 - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziffern 3.1.3 und 4 (AHB)
 - zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffern 13.1 und 4.1 AHB – unverzüglich anzuzeigen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen **Rückrufrkosten für Hersteller- und Handelsbetriebe**

Stand September 2020

1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass
- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf im Sinne von Ziffer 3.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.
- Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- 1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Kein Versicherungsschutz besteht für Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft-, Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmte Teile, Zubehör und Einrichtungen.
- 1.3 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von Ziffer 3.1 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.
- 1.5 Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3 **Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

3.1 Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden eine Warnung ausreichend ist.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 3.4 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt

3.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

3.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

3.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

3.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

3.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

3.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sei aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

3.4 **Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

- 3.4.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
- 3.4.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;
- 3.4.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
- 3.4.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gem. Ziffern 3.4.5 bis 3.4.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziffern 3.4.5 bis 3.4.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach Ziffern 3.4.5 bis 3.4.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 3.4.5 bis 3.4.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziffer 3.4.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 3.4.5 bis 3.4.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziffer 3.4.7 wäre.
- 3.4.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu drei Monaten;
- 3.4.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- 3.4.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.

Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

- 3.4.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- 3.4.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 3.4.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziffer 3.4.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
- 3.4.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
- 3.4.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Falle eines Rückrufs gemäß Ziffer 1.1
 - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
 - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalls, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 4.4 Der Versicherungsschutz umfasst im Falle eines Rückrufs gemäß Ziffer 1.4 die beim Versicherungsnehmer angefallenen Kosten gemäß Ziffer 3.4.

5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro.

5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

5.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretenden Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Gleiches gilt für vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Eigenrückrufes gemäß Ziffer 1.4 aufgewendete Kosten nach Ziffer 3.4.

Ziffer 5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersu-

chungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

7 Schäden im Ausland

7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen,
- oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder in Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

7.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

7.3 Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 5.000 Euro.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß 7.2 berücksichtigt.

8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten Ziffern 7.2 bis 7.4.

9 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

9.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- vorsätzlich oder

- durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers

herbeigeführt haben.

Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

9.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

9.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

9.3.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;

9.3.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;

9.3.3 zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

9.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

9.4.1 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder in nicht rechtsfähiger Verein ist;

9.4.2 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

9.4.3 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft ist;

9.4.4 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter Ziffern 9.4.1 bis 9.4.4 gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

9.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

9.6 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

9.7 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf

9.7.1 gentechnische Arbeiten;

9.7.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO);

9.7.3 Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

9.8 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

9.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

9.10 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9.11 Entschädigung mit Strafcharakter („punitive damages“)

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.12 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

9.12.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;

9.12.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;

- 9.12.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- 9.12.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 9.13 **Erprobungsklausel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt war.
- 9.14 **Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren.
- 9.15 **Mut- bzw. böswillige Manipulation**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen.
- 9.16 **Vertragliche Haftungserweiterungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in Ziffer 6 vereinbarten Haftungserweiterungen handelt.
- 9.17 **Energiereiche ionisierende Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 10 **Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versicherungsschutz besteht auch

 - 10.1 für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
 - 10.2 für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
 - 10.3 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 5.4 genannten Selbstbeteiligungen in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf 5.000 Euro.

11 Zeitliche Begrenzung

- 11.1 Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.
- 11.2 Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

12 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet)

Stand September 2020

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist, falls auf dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

zu Ziffer 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

zu Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene/n Versicherungssumme/n beträgt/betragen die Versicherungssumme/n für diese Zusatzversicherung 2.000.000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme/n beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziffer 2.5 2.000.000 Euro.

4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, - Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

- 7.1 die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligung)

Stand September 2020

Soweit im Versicherungsschein keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung je Einzelschaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres 250.000 Euro.

Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Kosten (siehe Ziffer 4.2 Satz 2) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- oder die sexuelle Identität

1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 1.1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder

- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

- 1.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 **Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)**

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3 **Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

3.1 **Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung**

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.2 **Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen**

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3.3 **Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung**

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer das Recht, gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrages in Höhe von 50 Prozent des letzten Jahresbeitrages die Vereinbarung einer weiteren Nachmeldefrist von zwei Jahren zu verlangen; dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsvertrag mindestens fünf Jahre bestanden hat. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Vereinbarung dieser weiteren Nachmeldefrist zu verlangen, erlischt, wenn die Nachmeldefrist nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsvertrages schriftlich beim Versicherer beantragt wird oder wenn die Zahlung des zusätzlichen Beitrages für die Nachmeldefrist nicht unverzüglich geleistet wird.

Die automatische Nachmeldefrist wie auch das Recht zum Erwerb einer weiteren Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

3.4 **Meldung von Umständen (Notice of Circumstance – Regelung)**

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

3.5 **Insolvenz**

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

4 **Versicherungsumfang**

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.
- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 4.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch An-
erkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertrags-
gemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.5 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch ge-
nommenen mitversicherten Personen den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag selbst (Selbstbeteiligung).
- 4.6 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5 **Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -

kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind;

- 5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden – wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

6.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so

behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

6.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 6.2 und 6.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 6.2 und 6.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 6.2 und 6.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

7.2.1

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dieses soll in Textform erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch einlegen, ohne dass es einer Weisung des Versicherers bedarf.

7.2.2

Der Versicherungsnehmer muss im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

7.2.3

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

8.1

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

8.2

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ob-

liegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 8.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften; Abtretungsverbot

9.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

9.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

10 Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 11 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

11 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

12 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

12.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

12.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffer 12.3 und 12.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

12.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

12.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 12.3 bleibt unberührt.

13 **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA- Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

14 **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

15 **Beitragsregulierung**

15.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn

der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

15.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag berichtigt (Beitragsregulierung). Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

15.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

15.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

16 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

17 **Vertragsdauer, Kündigung**

17.1 **Dauer und Ende des Vertrags**

17.1.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

17.1.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

17.1.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

17.1.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen, die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17.2 **Kündigung nach Versicherungsfall**

17.2.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn vom Vorversicherer eine Zahlung geleistet wurde oder dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter dem Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein.

17.2.2 Kündigt der Versicherungsnehmer wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

18 **Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

19 **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

20 **Zuständiges Gericht**

20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

20.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

21 **Anzeigen und Willenserklärungen**

21.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

21.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

